Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber die sociale Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen vor und nach dem Reformgesetze von 1832.

Von Prof. E. Nasse in Bonn.

So deutlich auch noch heute die altständischen Grundlagen der englischen Volksvertretung in den geistlichen und weltlichen Lords des Oberhauses, den Rittern und Bürgern des Unterhauses erkennbar sind, so hatte doch schon im Mittelalter das Haus der Gemeinen aufgehört eine ständisch gegliederte Versammlung zu sein. Nicht nur vereinigen sich Ritter und Bürger zu gemeinsamen Berathungen und Steuerbewilligungen, es verlor der eine der beiden Bestandtheile des Unterhauses auch in sofern seinen ständischen Charakter, als nicht mehr blos Bürger, sondern auch Angehörige anderer Stände, insbesondere grundbesitzende Edelleute von den Städten und Flecken ins Parlament gesandt wurden. Zwar wurde Anfang des 15. Jahrhunderts noch einmal gesetzlich festgestellt, dass kein Ritter, Stadt- oder Fleckenbürger, der nicht in der wählenden Grafschaft oder Stadt wohnhaft wäre, zum Abgeordneten gewählt werden dürfe (1 Henry V. c. 1), ein Gesetz, welches, wie Hallam wohl mit Recht meint, erlassen wurde zu einer Zeit, in der die Abweichungen von der alten ständischen Ordnung oft genug vorkamen, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und doch noch nicht so häufig waren, dass sie für unvermeidliche Unregelmässigkeiten gelten konnten. Aus demselben Jahrhundert aber noch liegen unzweifelhafte Zeugnisse darüber vor, dass der Adel schon die kleinen Burgflecken als ein be-

quemes Mittel betrachtete, um ins Parlament zu kommen [1]). Unter der Regierung der Königin Elisabeth (1571) wird dann einmal die förmliche Aufhebung dieses Gesetzes im Unterhause beantragt, weil dasselbe doch nicht beobachtet werde, und man aus seinem Fortbestehen Gründe gegen die Rechtsgiltigkeit des Unterhauses entnehmen könne, in welchem so viele Mitglieder für Burgflecken sässen, deren Bürger sie nicht seien. Ausserdem aber machte sich auch schon die Ansicht geltend, dass ja doch alle Mitglieder Vertreter des ganzen Volks seien, und für das allgemeine, nicht für irgend ein Sonderinteresse zu sorgen hätten. Aber noch einmal regte sich der ständische Sinn und mit entscheidendem Erfolg wurde die Nothwendigkeit, Abgeordnete aus verschiedenen Ständen und allen Theilen des Reichs, namentlich auch Handwerker und Krämer der kleinen Städte im Hause zu sehen, für die Beibehaltung des Gesetzes angeführt. Der Einfluss des Adels auf die städtischen Wahlen, die Empfehlungsbriefe der Lords, welche den kleinern Flecken ihre Abgeordneten aufnöthigten, wurden von dieser Seite als Missbräuche beklagt, die man durch Beseitigung des in Rede stehenden Gesetzes nicht erleichtern dürfe [2]). Erst durch 14 Georg III. c. 58 ist dasselbe ausdrücklich aufgehoben worden. Indess hielten veraltete gesetzliche Bestimmungen die Entwicklung in der angegebenen Richtung nicht auf. Es kam so vieles zusammen, was den Einfluss des grundbesitzenden hohen und niedern Adels auf die kleinen Städte verstärken musste, dass sich derselbe bis ins 18. Jahrhundert in fast continuirlicher Zunahme befand.

Von vornherein waren die als Wahlkörper zum Unterhaus herangezogenen Städte und Burgflecken in vielen Beziehungen keine den Grafschaften gleichberechtigt gegenüber stehende Corporationen. Exemtion von der Gerichtsfolge im Grafschaftsgericht des Sheriffs und eigene Steuererhebung (court leet und firma burgi) war allerdings die Ursache

1) Stephens and Merewether, history of boroughs and municipal corporations. London 1835. S. 1008 und die dort citirten Auszüge aus den Paston letters vol. II. p. 122.

2) Stephens a. Merewether a. a. O. S. 1316 nach D'Ewes Journal p. 168. Ferner Hallam, The constitutional history of England vol. I. ch. V. (S. 266 der sechsten Oktavausgabe von 1850.)

ihrer besondern parlamentarischen Vertretung. Aber in vielen andern mehr und mehr an Bedeutung zunehmenden Communalangelegenheiten, z. B. Miliz- und Armenwesen, war zwischen der grossen Mehrzahl der Städte und dem platten Lande gar kein Unterschied. Auf allen Gebieten aber, auf denen die Städte keine Exemtion erlangten, kam die Leitung oder Oberaufsicht lokaler Verwaltung immer mehr in die Hände der grundbesitzenden Aristokratie und Gentry. Auch in Bezug auf Strafgerichtsbarkeit und Polizei behaupteten nur wenige Städte eine volle Selbstständigkeit der Grafschaft gegenüber, und erhielten eigene Friedenscommissionen mit Ausschluss der Grafschaftsfriedensrichter, in manchen wurde die städtische Strafjustiz in Concurrenz mit der der Grafschaftsfriedensrichter ausgeübt und eine beträchtliche Zahl von kleinen Wahlflecken war der Gerichtsbarkeit der Grafschaft völlig untergeordnet.

Zu der amtlichen Autorität der grössern Grundbesitzer kam dann in sehr vielen Fällen auch die wirthschaftliche Abhängigkeit der kleinen Städte. Denn während in England mehr als irgendwo sonst in Europa ein Stand grosser und wohlhabender Grundeigenthümer durch eine merkwürdige Combination von Umständen von der normannischen Eroberung bis auf die Gegenwart sich behauptete, und in allen Wechselfällen immer wieder neu ergänzte, hat die grosse Masse der kleinern Städte trotz des frühen commerciellen Aufschwungs des Landes es nicht zu rechter ökonomischer Selbstständigkeit bringen können, und schon gegen Ende des Mittelalters, besonders aber im 16. Jahrhundert und später ist der Verfall der alten corporate towns eine Klage, der man bei Schriftstellern der verschiedensten Art häufig begegnet. Vielleicht mochte gerade die frühe durch seine Küsten und Häfen veranlasste commercielle Entwicklung Englands dazu beitragen, dass der relative Verfall der kleinen Landstädte, der in vielen Theilen Deutschlands erst mit der verbesserten innern Communikation in neuerer Zeit eingetreten ist, dort schon Ende des Mittelalters begann. Der Waarenaustausch beschränkte sich in Folge des Aufblühens des internationalen Handels und der Seestädte lange nicht in dem Maasse auf Landstadt und umliegende Gegend, wie das in manchen binnenländischen Distrikten des Continents

der Fall war. Dazu kam, dass auf dem Lande selbst sich vielfach schon früh gewerbliche Thätigkeit entwickelte. Denn die incorporirten Städte hielten zwar zu ihrem eigenen Schaden strenge an der Zunftverfassung fest und vertrieben dadurch die neuen Manufakturen, aber niemals gelang es ihnen den Gewerbebetrieb auf dem Lande polizeilich in so enge Schranken zu bannen, wie es in vielen continentalen Staaten geschah. Und endlich muss man noch erwägen, dass unter den Tudors und den ersten Stuarts es ein Jahrhundert lang die constante Praxis der Krone war, aus möglichst vielen, recht kleinen Landstädten Abgeordnete zu berufen, um in denselben ein Gegengewicht gegen den Unabhängigkeitssinn und die Selbstständigkeit des Landadels zu haben.

Die Wirkung dieser Kleinheit und Armuth vieler Wahlflecken auf die Parlamentswahlen zeigt sich schon im Mittelalter in der grossen Abneigung, welche diese Wahlkörperschaften gegen die bis ins 16. Jahrhundert übliche Diätenzahlung an ihre Abgeordneten hegten. Manche Flecken sollen dadurch zur Aufgabe ihres Wahlrechts veranlasst worden sein. Als dann später die Aristokratie und Gentry auf Erstattung von Tagegeldern und Reisekosten völlig verzichteten, fiel dieser Umstand zu Gunsten ihrer Wahl schwer ins Gewicht. Davon kann als ein Beispiel unter vielen ein Brief von Leicester an den Flecken Andover vom 13. Oktober 1584 dienen. Leicester bietet der Stadt in der Eigenschaft als ihr highsteward an, er wolle eins oder auch beide der von derselben zu entsendenden Mitglieder ernennen and see you discharged of all charges in that behalfe. If you will send me your election with a blank, I will put in the names lautet das Postscript (bei Stephens a. Merewether a. a. O. S. 1394).

Aber auch die völlige Beherrschung der kleinen Wahlflecken durch grössere Grundherrn, wie wir sie später zur Zeit der parlamentarischen Regierung finden, entstand hauptsächlich aus dem grossen Contraste zwischen der wirthschaftlichen Bedeutungslosigkeit der kleinen Städte und dem überwiegenden Reichthum der grössern Grundbesitzer. Der Umstand, dass einige Städte auch als Mediatstädte dem Obereigenthum eines Grundherrn untergeordnet waren, tritt dabei in den Hintergrund vor dem Einfluss,

den grosse Grundeigenthümer dadurch gewannen, dass sie den kleinen Krämern, Handwerkern und Wirthen, in den von ihren Besitzungen umschlossenen Städten die Erwerbsquellen abschneiden konnten, und noch mehr vor der Herrschaft, welche die Aristokratie durch ihr in den Städten selbst gelegenes Grundeigenthum ausübte. Gerade die ältern Formen des städtischen Wahlrechts verlangten von dem Wähler entweder Hausbesitz (inhabitant householders paying scot and lot) oder auch wohl freies Grundeigenthum in der Stadt (burgage tenure). Wenn nun, wie es oft der Fall war, die Mehrzahl der Wahlrecht gebenden Grundstücke einem Grundherrn gehörte, konnte dieser durch Austheilung derselben an abhängige Personen die Wahl bestimmen. Zu Anfang des Jahrhunderts gab es so nach der Angabe von Oldfield [1]) allein 36 Flecken, in denen städtisches Grundeigenthum Wahlrecht gab und alle zu Stadtrecht liegenden Grundstücke einer einzigen Person gehörten. Sehr viel zahlreicher aber waren die Städte mit Wahlrecht der Hausbewohner, in denen ein Grundeigenthümer alle oder die meisten Häuser eigenthümlich besass. Dem Willen des Hausherrn folgten dann die gewöhnlich durch niedrigen Miethzins begünstigten Miether bei den Wahlen fast immer ohne Umstände; es war eine seltene Ausnahme, wenn einmal im Jahr 1768 Lord Carrington alle Wähler des Fleckens Wendower aus ihren Häusern jagte und sechs Monate in Zelten und Hütten wohnen liess, weil sie bei einer Wahl seinem Befehl nicht gehorcht hatten [2]). Wie sehr derartige Momente in dem Verhältniss des Adels zu den kleinen Städten die hauptsächlich entscheidenden waren, dagegen die sittlichen Beziehungen zurücktreten, sieht man auch daraus, dass der Wahleinfluss in den kleinen Flecken bei einer Veräusserung des Grundbesitzes, an den er geknüpft war, sofort auf den Käufer überzugehen pflegte. Nur die verhältnissmässig grosse Beständigkeit des Grundbesitzes

1) The representative history of Great Britain and Ireland. London 1818. vol. II. p. 1. S. 298. So oberflächlich und ungründlich diess Werk als Verfassungsgeschichte auch ist, so wird es doch als Sammlung aller zu Anfang des Jahrhunderts bestehenden Wahlmissbräuche immer Interesse behalten.

2) Vergl. das eben angeführte Werk vol. II. p. 1. S. 89.

in denselben Familien war die Ursache der oft hervorgehobenen Thatsache, dass von 1715—1832 in so vielen Orten derselbe Einfluss die Wahlen bestimmt hat.

Da wo die wirthschaftliche Abhängigkeit vom grossen Grundeigenthum zur aristokratischen Beherrschung eines Wahlflecken nicht ausreichte, gewährte die auch schon Ende des Mittelalters beginnende Verbildung der Stadtverfassungen und des parlamentarischen Wahlrechts ein weiteres Mittel der Beeinflussung. In vielen Städten wurde bekanntlich durch Incorporationskarten, besonders im 16. und 17. Jahrhundert das Wahlrecht beschränkt auf geschlossene, sich selbst ergänzende Corporationen, auf den Magistrat oder die Bürgerschaft, und als Mitglieder dieser Körperschaften wurden dann sehr oft auch nicht in der Stadt wohnhafte Fremde zugelassen. Natürlich war ein so abgeschlossener Wählerkreis in Folge seiner geringen Anzahl und des Eintritts Auswärtiger leichter dem aristokratischen oder gouvernementalen Interesse willfährig zu machen, als zahlreiche Hausbewohner einer grössern Stadt. Indess liessen sich trotz der Ergänzung durch Cooptation solche Corporationen doch nicht immer so einfach ein für alle Male dem Willen einer Person unterordnen, wie die in oder bei grossen Grundherrschaften gelegenen kleinen Flecken. Desshalb war es in vielen der sogenannten geschlossenen Wahlflecken ebenso wie in manchen Städten, in denen sich das Wahlrecht der steuerzahlenden Hausbewohner erhalten, oder auf alle diejenigen, welche einen eigenen Heerd besassen, erweitert hatte, der Einfluss des Geldes, welcher jede einzelne Wahl bestimmte [1]). Wann zuerst die eigentliche Bestechung durch Geld als Mittel zur Erwerbung von Unterhaussitzen gebraucht sei, darüber sind die Ansichten getheilt. Das älteste Beispiel, welches Hallam hat auffinden können, ist aus dem Jahr 1571. Damals wurde dem Flecken Westbury eine Strafe aufgelegt, weil er eine Summe von 4 l. sich für die Wahl eines Thomas Lang hat geben lassen, „der ein sehr simpler Mann sei und

1) Es war eine häufige Rede von dem Reformgesetz, dass die burgage tenure boroughs in Händen des landed interest, die corporation boroughs in Händen des monied interest seien. S. Quarterly Review vol. XLIX. p. 271.

von geringen Fähigkeiten zum Dienst an solcher Stelle« [1]). Fast möchte man glauben, bei bessern Eigenschaften des Abgeordneten wäre diese Bestechung nicht so strenge geahndet worden. Während eines grossen Theils des 17. Jahrhunderts ergriffen dann die Leidenschaften der Partheikämpfe und vor Allem das religiöse Interesse wohl zu sehr alle Volksklassen, als dass eine solche Gesinnungslosigkeit viel weitern Raum hätte gewinnen können. Aber schon unter der Regierung Karls II. und noch mehr nach der zweiten Revolution sahen die mittlern und niedern Stände mit grösserer Gleichgültigkeit den Kämpfen im Parlament zu und trugen desshalb seltener Bedenken, unter verschiedenen Bewerbern, deren Partheistichworte ihnen in ihrer Lebenssphäre oft gleich werthlos scheinen mochten, demjenigen den Vorzug zu geben, der ihnen die meisten äussern Vortheile gewährte. Für die höhern Klassen der Gesellschaft aber hatte seit der Befestigung parlamentarischer Herrschaft der Sitz im Parlamente einen sehr erhöhten Werth in manigfachen politischen, socialen und oft genug auch direkten oder indirekten pekuniären Vortheilen. Nicht mit Unrecht findet desshalb Gneist charakteristisch für die Inauguration der neuen Zeit parlamentarischer Regierung einen Beschluss, den der Gemeinderath von Colchester im Jahr 1689 fasste, dass Sir Francis Walsingham die Ernennung ihrer Abgeordneten zum Parlamente haben solle [2]). Im Jahr 1716 konnte dann in den Parlamentsdebatten über die septennial bill der Earl von Dorset schon sagen, dass eine grosse Anzahl von Personen keine andern Mittel des Lebensunterhalts hätten, als was ihnen ihre Beschäftigung bei der Bestechung von Wahlkörperschaften einbringe (Parliamentary History VII. S. 297). Am schlimmsten aber wurde es, wie neulich von May wieder hervorgehoben ist, mit dem Stimmenkauf in den

1) Hallam a. a. O. I. c. V. S. 267.

2) Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht II. Theil. Berlin 1860. S. 518. Vergl. auch Stephens u. Merewether a. a. O. S. 1943. The convention parliament — undoubtedly did more towards confirming the abuses introduced in the reign of James II. by the attacks upon municipal and parliamentary rights, than any other subsequent parliament. And the right of select bodies prevailed in the extraordinary cases we have pointed out to an extent never since imitated.

Städten, als in der Mitte des Jahrhunderts neu emporgekommene Männer, die in dem seit dem Utrechter Frieden so rasch sich entwickelnden Handel und besonders in den Colonien grosse Reichthümer erworben hatten, immer mehr um Unterhaussitze sich zu bewerben anfingen. Diese Nabobs, wie man sie nannte, hatten dem althergebrachten Einflusse der Aristokratie nur ihre Geldmittel entgegenzusetzen, von denen sie denn auch reichen Gebrauch machten. Natürlich rief das vermehrte Anstrengungen ähnlicher Art von der entgegengesetzten Seite hervor und brachte das Uebel der Bestechung zur höchsten Blüthe. So verwerflich nun diese Käuflichkeit der Parlamentssitze vom moralischen Gesichtspunkt aus war, unter den gegebenen Verhältnissen hatte sie einen grossen Werth für die Zusammensetzung des Unterhauses, denn auf diesem Wege gelangten doch ausser den von der Aristokratie und grundbesitzenden Gentry entsandten Mitgliedern auch einige Vertreter der Handel und Gewerbe treibenden Stände ins Haus. Ohne diese Hinterthür würde schon im vorigen Jahrhundert gegenüber der Entwicklung von Handel und Industrie die aristokratische Zusammensetzung des Unterhauses kaum haltbar gewesen sein.

Freilich hatte man um die Zeit des Beginns parlamentarischer Partheiregierung den socialen Charakter des Unterhauses ebenso wie den der Grafschaftsregierung und des Milizcommandos auch dadurch zu wahren gesucht, dass man für die städtischen Mitglieder, wie es für die Grafschaftsabgeordneten schon im Mittelalter geschehen, ein gewisses Maass freien Grundeigenthums zur Bedingung der Wählbarkeit machte. Nachdem noch Wilhelm III. derartige Versuche des Unterhauses verhindert hatte, gelang es den Landedelleuten unter Königin Anna die Bestimmung durchzusetzen, dass, die ältesten Söhne von Peers ausgenommen, Niemand für einen Burgflecken oder eine Stadt sitzen könne, der nicht jährlich 300 l. (2000 Thlr.) reines Einkommen aus Grundbesitz habe, ein Census, der, wenn man den Werth des Grund und Bodens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Betracht zieht, etwa den Besitz eines kleinen Ritterguts von dem Abgeordneten forderte [1]).

1) Chamberlayne Angliae Notitia 1669 rechnet das Durchschnittseinkommen der Knights auf 600 l., der Esquires und Gentlemen auf 400 l. jährlich in lands.

Zum Glück erweiterte sich nicht nur diese Schranke mit der im vorigen Jahrhundert rasch steigenden Bodenrente, sondern sie wurde auch in sehr vielen Fällen gänzlich umgangen.

Zu dieser ganzen Aenderung des ursprünglichen socialen Charakters der städtischen Vertretung hat ohne Zweifel ausser den angeführten Momenten noch eine andere von Gneist hervorgehobene Ursache beigetragen, nämlich das unverhältnissmässige Uebergewicht der städtischen über die Grafschaftsabgeordneten. Vom Jahr 1673 bis zum Reformgesetz sandten die Städte und Flecken von England und Wales 405, die Grafschaften 92 Mitglieder ins Haus der Gemeinen. Ein solches Missverhältniss, bei welchem der kleinste Flecken ebensoviel Vertreter hatte als die grösste Grafschaft, ist natürlich nur erklärlich durch den anfänglich rein ständischen Charakter des Parlaments, bei dem an einfache Majoritätsentscheidung mit Durchzählung der Stimmen nicht gedacht wurde. Und doch war während des Mittelalters das Missverhältniss nicht so gross gewesen, erst die willkührliche Creirung neuer Wahlflecken zur Verstärkung des königlichen Einflusses unter den Tudors und Stuarts hatte dasselbe bis zu dem angegebenen Grade gesteigert in eben der Zeit, in welcher der völlige Wegfall ständischer Berathungsformen und die verschwindenden Unterschiede in der politischen und socialen Bedeutung städtischer und ländlicher Unterhausmitglieder eine Reform im entgegengesetzten Sinne nothwendig gemacht hätten. Es war durchaus widersinnig, dass während in der Communalverfassung die ländlichen Elemente fast ausschliesslich maassgebend waren, die städtischen im Parlamente vorherrschen sollten, ein Widerspruch, der um so stärker hervortreten und zur Reaktion herausfordern musste, je mehr das Unterhaus die entscheidende Macht im Staate wurde. Man wird es ein Glück für England nennen dürfen, dass eine so fehlerhafte Zusammensetzung des Hauses auf einem nicht gerade verfassungswidrigen Wege corrigirt wurde und dass die so gänzlich ausser Acht gelassenen realen Machtverhältnisse der verschiedenen Stände, wie sie aus dem gesellschaftlichen Zustande des Landes hervorgingen, sich nicht gegen das Haus, sondern im Hause selbst Geltung verschafften. Freilich ging diese Bewegung dann über ihr Ziel hinaus und brachte im 18. Jahrhundert fast die ganze städ-

tische Vertretung in die Hände von Männern, die nach ihrer Lebensstellung vorzugsweise Vertreter der ländlichen und aristokratischen Interessen sein mussten.

Der andere Bestandtheil des Hauses der Gemeinen, die Abgeordneten für die Grafschaften, hatte viel mehr seinen socialen Charakter bewahrt. Ursprünglich sollten es Ritter sein und noch immer führen sie officiell diesen Namen. Aber die wirkliche Erlangung der Ritterwürde war in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine Last, der sich die Besitzer von Ritterlehen mehr und mehr zu entziehen suchten. Es mochte kaum möglich sein, jedesmal Ritter zu dem auch nicht gerade immer gesuchten Dienst eines Parlamentsmitgliedes zu finden, und schon frühzeitig sind angesehene Grundbesitzer, die nicht wirklich den Ritterschlag erhalten hatten, gewählt worden. Durch das Gesetz 23 Henry VI. c. 14 (1444) wurden dann auch ausdrücklich alle diejenigen, welche einen Grundbesitz hatten, der sie zur Erlangung der Ritterwürde befähigte, in Bezug auf Wählbarkeit den wirklichen Rittern gleichgestellt. Der Census aber für ein Ritterlehen war seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts 40 l. jährliche Grundrente. Ausserdem wurde bestimmt, dass nur Edelleute von Geburt als Abgeordnete der Grafschaften sitzen könnten. Im 39. Regierungsjahr Heinrich des Sechsten ist auch wirklich einmal eine Wahl für ungültig erklärt worden, weil der Gewählte nicht von adlicher Geburt war. Diese Forderung des Geburtsadels entspricht dem Geiste einer Zeit, in welcher der englische Adel einige Ansätze zur Bildung eines niedern Geburtsadels nach continentalem Muster machte. Sie ist als gesetzliche Bestimmung wohl bald ausser Anwendung gekommen. Aber doch drückt das ganze Gesetz ohne Zweifel die bis auf die neuere Zeit fortlebende Volksmeinung von der nothwendigen socialen Stellung eines Grafschaftsmitgliedes aus. So früh auch der Adel in die städtischen Sitze eindrang, so lässt sich doch, wie Hallam versichert, im Mittelalter noch leicht urkundlich nachweisen, dass die Vertreter der Grafschaften mehr altadelichen Geschlechtern angehören, während die der Bürgerschaften mehr plebejischer Herkunft waren. Es wurden meistens, wie ein anderer Kenner des englischen Mittelalters nachweist, die angesehensten Männer der Grafschaften und insbesondere diejenigen,

welche der König zu Friedensrichtern ernannt hatte, auch zu parlamentarischen Vertretern ihrer Bezirke gewählt [1]). In neuerer Zeit wird die Vertretung beider Stände allerdings ähnlicher, aber doch setzte das Gesetz 9 Anne c. 5 den Passivcensus für die Grafschaftsabgeordneten doppelt so hoch wie für die städtischen, nämlich auf 600 l. Grundrente und diese Bestimmung ist gewiss viel seltener umgangen worden, als die gleichartige für die Burgfleckenwahlen. Denn die kleinen Grundeigenthümer (40 sh. freeholders), welche die Wahlkörperschaften in den Grafschaften bildeten, wählten nicht leicht Jemand, der nicht einen ansehnlichen Grundbesitz in ihrer Mitte gehabt hätte. Obwohl rechtlich und meistens auch wirthschaftlich unabhängig liessen sie sich doch von den grossen Grundherrn ihrer Gegend zum Wahltisch führen, die Gemeinsamkeit der Interessen des kleinen und grossen Grundbesitzes überwog die Verschiedenheit der socialen Stellung. Gewiss ein beneidenswerthes Zeichen glücklicher socialer Gliederung eines Volks, wenn die Vornehmsten und Mächtigsten, in denen sich ein berechtigtes Interesse verkörpert, als seine natürlichen Vertreter auch von den Geringern und Kleineren angesehen werden! Die Wahl durch eine zahlreiche Wählerschaft freier Grundeigenthümer musste aber wiederum dem Gewählten ein anderes politisches Ansehn geben, als die durch gekaufte oder abhängige Körperschaften. Darum entbrennt auch der Wahlkampf der beiden aristokratischen Partheien im grössten Theil des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts ausser in wenigen grossen Städten nirgendwo so sehr, wie in den Grafschaften. Um in ihnen zu siegen, belasten sich die alten Familien auf Generationen mit Schulden und die Bearbeitung der Wähler mit freundlichen oder drohenden Worten, durch Verabreichung von Bier und Branntwein, durch Musik und Aufzüge, durch Geschenke und Versprechungen, die ganze Aufregung und der Lärm des Wahlkampfs mit allen den weltbekannten Auswüchsen galt als ein nationaler, vornehmer Sport. Es war eine durch und durch aristokratische Aeusserung im guten, echt englischen Sinn, wenn der elfte Herzog von Norfolk um 1807

1) Sir Francis Palgrave English Commonwealth I, S. 311; II, S. CCCCLV.

meinte: Was kann es denn für einen grösseren Genuss im Leben geben, als einen Wahlkampf für Yorkshire durchzukämpfen und ihn mit einer Stimme Majorität zu gewinnen [1]).

So ungefähr lagen die Dinge in den englischen Grafschaften, in Schottland war auch das active Wahlrecht fast ausschliesslich in den Händen der grösseren Grundeigenthümer; dort hatten nämlich nur diejenigen Grundbesitzer Wahlrecht, welche ihre Güter unmittelbar von der Krone zu Lehen trugen, nicht auch, wie in England, deren freie Untervasallen. Die Grösse des Guts, welche zur Theilnahme an den Wahlen berechtigte, war zwar unter Jacob VI. ebenfalls auf 40 Schilling jährlicher Rente festgestellt, aber diese Rente wurde nach einem alten Kataster aus dem 13. oder 14. Jahrhundert bemessen und wenn sie aus jener Zeit nicht nachweisbar war, wurde ein grösserer Reinertrag (400 l. scots nach einer Abschätzung aus der Zeit Karls II.) verlangt. Ueberdiess hatten die grossen Grundbesitzer seit dem achtzehnten Jahrhundert um ihre Stimmen zu vervielfältigen das Obereigenthum an ihren Ländereien künstlich unter verschiedene, von ihnen durchaus abhängige Personen getheilt. Denn auch das von jedem nutzbaren Rechte entkleidete Eigenthum, wenn es nur von der Krone zu Lehen getragen wurde, gab Wahlrecht und so gab es Besitzer von sogenannten superiorities, die ausser dem Wahlrechte Nichts von ihrem Grundbesitz hatten.

Auch in Irland fehlten unter den Grafschaftswählern die selbstständigen kleinen und mittleren Grundeigenthümer, wie sie sich in England bei aller Ungunst der Verhältnisse in vielen Städten und auch auf dem Lande, wenn auch in rasch abnehmender doch im Ganzen immer noch beträchtlicher Zahl erhalten hatten. Desshalb wurde es in Irland den grossen Grundherrn viel leichter als in England, die Wahlen dadurch zu beherrschen, dass sie durchaus abhängigen Personen Grundstücke von 40 Schilling jährlichem Reinertrag als freien Besitz auf Lebenszeit (freehold for life) verliehen und dieselben so zu Grafschaftswählern machten.

---

1) „After all what a greater enjoyment can there he in life, than to stand a contested election for Yorkshire and to win it by one.“ Quarterly Review N. 102, S. 32. In Yorkshire hatte gerade damals eine berüchtigte Wahl stattgefunden, welche den Candidaten mindestens 150,000 l. gekostet hatte.

Zu allen diesen Umständen, welche den regierenden grundbesitzenden Klassen die Mitgliedschaft des Unterhauses fast ausschliesslich sicherten, kamen dann noch die gesetzlichen Bestimmungen, durch die gerade denjenigen, welche am ersten dem herrschenden Stande eine gefährliche Concurrenz bei den Wahlen hätten machen können, die passive Wählbarkeit entzogen wurde. Wenn auch in Folge der zahlreichen unbesoldeten Ehrenämter und der communalen Selbstverwaltung in den Grafschaften das besoldete Beamtenthum in England niemals die Bedeutung erlangen konnte, wie in den grossen continentalen Staaten, so brachte doch auch dort die Entwicklung des modernen Staats insbesondere des Staatshaushalts eine rasch wachsende Zahl besoldeter, berufsmässiger Beamten mit sich. Wenn man denselben eine ähnliche Freiheit der Candidatur bei den Wahlen, oder sogar Eintritt ins Haus ohne Urlaub und Besoldungsverlust, wie in manchen continentalen Nachbildungen der englischen Verfassung gestattet hätte, so wäre es doch wohl möglich gewesen, dass besoldete Staatsbeamte manche Sitze im Hause erlangt hätten. Man hat dem gründlich dadurch vorgebeugt, dass man seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Gesetzen erliess, welche bei weitem den grössten Theil der besoldeten Staatsbeamten, der administrativen sowohl wie der richterlichen, vom Hause der Gemeinen ausschlossen. Es ist gewiss nicht zufällig, dass die ersten entscheidenden Schritte in dieser Richtung in den Beginn der parlamentarischen Partheiregierung nach der zweiten Revolution fallen, als man, wie wir so eben gesehen, den socialen Charakter des Hauses auch durch die Feststellung des Grundbesitzcensus für seine Mitglieder zu wahren bemüht war [1]). Damals ging man im Jahr 1701 (12. 13. Will. III. c. 2) so weit zu bestimmen, dass nach der Thronbesteigung des Hauses Han-

1) Von Gneist ist mehrfach darauf hingewiesen, wie sehr nach der Restauration des Königthums die aufkommende parlamentarische Partheiregierung und das Standesinteresse der regierenden Klasse Hand in Hand ging. Ich erinnere hier nur noch an die Getreidegesetzgebung der damaligen Zeit, wie sich 1670 das Parlament mit dem Könige dahin einigt, dass bei einem Waizenpreise unter 53 sh. 4 d. die Getreideeinfuhr verboten sein soll und wie dann eins der ersten Gesetze nach der 2. Revolution (1. W. a. M. c. 12) jenes System der Ausfuhrprämien für Getreide beginnt, welches wir später von Adam Smith u. A. so lebhaft bekämpft sehen.

nover jeder, der eine mit einer Besoldung oder andern Emolumenten verbundene Stelle von der Krone annehme, who has an office or place of profit under the king or receives a pension from the crown, wahlunfähig sei. Diess Gesetz, welches eine parlamentarische Regierung unmöglich gemacht hätte, wurde zwar derogirt, ehe es in Wirksamkeit trat, aber an seine Stelle traten in vielen andern seitdem erlassenen Gesetzen andere Bestimmungen, welche allmählich der grossen Mehrzahl der besoldeten Staatsbeamten die Wählbarkeit und zum Theil auch das aktive Wahlrecht genommen haben. Namentlich unter den ersten Königen des Hauses Hannover hat sich so die Zahl der Unterhausmitglieder mit Staatsbesoldungen rasch vermindert, beim Regierungsantritt Georg I. waren nach der Angabe von Th. E. May derselben noch 271, im ersten Parlamente Georg IV. nur 89 ohne die Officiere in Armee und Flotte. Allmählich ist dann die jetzt bestehende scharfe Scheidung eingetreten, zwischen politischen oder parlamentarischen Aemtern, deren Inhaber gewöhnlich im Parlamente sitzen und mit dem jedesmaligen Ministerium, zu dessen Parthei sie gehören müssen, wechseln und rein administrativen oder richterlichen Aemtern, die von Männern bekleidet werden, welche sich einer hervorragenden Theilnahme im Partheikampf enthalten müssen und kraft Gesetzes oder Herkommens nicht ins Unterhaus gewählt werden können, aber auch nicht mit dem Wechsel des Ministeriums ihr Amt niederlegen. Ohne Zweifel wurde diese ausgedehnte Wahlunfähigkeit von Beamten und Pensionären des Staats zunächst aus politischen Gründen und vor Allem aus Misstrauen gegen Regierungsbeeinflussung angeordnet, dass aber auch sociale Motive maassgebend waren, geht schon daraus hervor, dass man diejenigen Klassen besoldeter Staatsbeamten, die besonders aus der regierenden Klasse sich recrutirten, insbesondere die Officiere der Armee und Flotte ausnahmsweise zuliess.

Es ist hier nicht der Ort näher auszuführen, wie viel England durch diesen Ausschluss der Beamten sowohl der absetzbaren und abhängigen, wie der unabhängigen richterlichen, von den Wahlen gewonnen hat. Die Thatsache aber kann doch nicht zweifelhaft sein, dass dadurch die parlamentarische Regierungsform in England vor einer Reihe von Uebelständen bewahrt geblieben

ist, die sich im Gefolge dieses Regierungssystems in Frankreich seiner Zeit in so höchst bedenklicher Weise gezeigt haben und die auch in andern grossen Monarchieen des Continents die Partheiregierung mit sich zu bringen droht, wenn dieselbe dort auch nicht gerade immer eine parlamentarische ist. Das englische Unterhaus wird seit diesen Beschränkungen der Wahlfähigkeit nicht mehr durch Verleihung von Aemtern und Besoldungen an seine Mitglieder corrumpirt, das Ansehen der Regierung leidet nicht durch Missbrauch obrigkeitlicher Gewalt bei den Wahlen, die Beamten suchen weder durch Betheiligung am parlamentarischen Leben statt durch Tüchtigkeit und Treue in ihrem Beruf Carriere zu machen, noch gefährden sie durch Opposition und Agitation gegen die Regierung den sichern Gang der Verwaltung, die Landesgerichte endlich behalten ihr Ansehen bei allen Partheien, weil ihre Mitglieder nicht unmittelbar am Partheikampf der Wahlen und der Volksvertretung theilnehmen.

Freilich wäre ohne die Ausbildung des Selfgovernments durch unbesoldete Ehrenämter der höheren Stände ein so ausgedehnter Ausschluss der besoldeten Beamten eine Unmöglichkeit gewesen. Denn die Kenntnisse und Erfahrungen eines Beamten sind es, wenn man wenige Genies ausnimmt, die den Gesetzgeber machen. (Niebuhr). Da aber damals in England, wie durch Gneist's Schriften wohl alle politisch Gebildeten in Deutschland jetzt hinlänglich wissen, die wirkliche, lokale Regierung des Landes von den besitzenden und zwar speciell den grundbesitzenden Klassen in unentgeldlichen Aemtern geführt wurde, so konnte man auf das bedenkliche Element der besoldeten und berufsmässigen Unterbeamten und Richter im Hause der Gemeinen verzichten.

Ausser diesen Berufsklassen ist dann etwas später noch ein anderer Stand aus dem Unterhause definitiv ausgeschlossen worden, der zu Zeiten grosse Neigung zur Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten gezeigt hat und gerade in England gewiss auch Gelegenheit gefunden hätte, ins Unterhaus zu kommen. Nachdem längere Zeit die Wählbarkeit der Geistlichen controvers gewesen war, entschied das Gesetz 41. Georg III. c. 63, dass kein Geistlicher der englischen, irischen oder schottischen Kirche im Hause der Gemeinen sitzen dürfe und bei Gelegenheit der Katholiken-

emancipation ist durch 10 Georg IV. c. 7. auch die katholische Geistlichkeit für wahlunfähig erklärt worden.

Durch alle diese zum Theil allmählich ohne Zuthun des Gesetzgebers entstandenen, zum Theil durch bewusste Gesetzgebung geschaffenen Verhältnisse erklärt sich leicht die Beherrschung der Wahlen zum englischen Unterhause durch die vornehmen grundbesitzenden Gesellschaftsklassen. Es ist ja bekannt, dass Earl Grey bei der Einbringung seiner Reformbill behaupten konnte, es würden von den 513 englischen Stellen im Unterhaus nur 70 durch unverfälschte Volkswahl, die übrigen sechs Siebentheile aber durch aristokratischen Einfluss oder durch erkaufte Stimmen besetzt. Vielleicht etwas genauer ist die Zusammenstellung von Oldfield, die dadurch doch einige Autorität erhält, dass Männer wie Th. Erskine May und Earl Russel sich auf sie zu berufen kein Bedenken tragen. Nach derselben geschahen im ganzen vereinigten Königreich unter dem entscheidenden Einfluss von 144 Peers 300, von 123 Commoners 171, der Staatsregierung 16 Wahlen und nur 171 Mitglieder des Hauses der Gemeinen wurden von unabhängigen Wahlcorporationen gewählt. Was dann den socialen Charakter der so Gewählten angeht, so zählte Archenholz 1789 unter den damals 558 Mitgliedern 216 irländische Lords und Söhne von britischen und irländischen Peers, 50 Officiere der Flotte und Armee, 36 Rechtsgelehrte, 25 Londoner Kaufleute, 6 Kaufleute aus den Landstädten, 35 Mitglieder, die mit der ostindischen Compagnie verbunden waren und 190 nicht zu den angegebenen Klassen gehörige, ohne Zweifel mit wenigen Ausnahmen Countrygentlemen [1]). Man erkennt aus dieser Klassifikation, der einzigen aus der Zeit vor der Reformbill, die ich habe auftreiben können, trotz ihrer Unvollkommenheit leicht das enorme, übrigens wohl kaum von Jemand in Frage gestellte Uebergewicht der Aristokratie und grundbesitzenden Gentry. Die eigentlich aristokratischen Familien erscheinen sogar im Verhältniss zu der Gentry viel stärker vertreten, als man nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise angesehener Historiker, z. B. Macaulays glauben sollte, die nicht selten so sprechen, als seien eigentlich die Countrygentle-

1) Annalen der britischen Geschichte 5. Bd. Mannheim 1791.

men das im Unterhause damals ganz entschieden vorwiegende Element gewesen.

Mit dieser Zusammensetzung hing die Blüthe, welche die parlamentarische Regierung in England während des vorigen Jahrhunderts erreichte, aufs Engste zusammen. Im Unterhaus vereinigten sich die tüchtigsten Männer der Gesellschaftsklasse, welche auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens das englische Volk leitete. Wir haben schon hingedeutet auf die lokale Regierung, wir können weiter verweisen auf die Armee und den ausschliesslichen Besitz ihrer Offiziersstellen, welchen durch Stellenkauf und Familieneinfluss die Aristokratie und Gentry behauptete, auf die Beherrschung der Staatskirche durch das Patronat, auf den aristokratischen Charakter der grossen Juristencorporationen, durch die allein der Zugang zur Advokatenlaufbahn und den hohen richterlichen Aemtern ging. Eben darin besteht ja die wesentliche Eigenthümlichkeit der socialen Organisation Englands, dass die drei Hauptgrundlagen aller Aristokratie, Reichthum, öffentlicher Dienst und angesehene Geburt niemals auf die Dauer weit auseinander gehen, vielmehr in der Regel eng verbundene Faktoren politischer Macht sind. Und diese Einheit des wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, deren Entstehung und Bedingungen geschildert zu haben der Ruhm von Gneist ist, verkörperte sich im Parlament. Denn auf allen den erwähnten Gebieten waren die einflussreichsten, mächtigsten, aber auch erfahrensten Männer Mitglieder des Hauses der Lords oder Vertreter des Volks im Hause der Gemeinen. In dieser Zusammensetzung aber beruht hauptsächlich das Geheimniss der politischen Macht sowohl, wie der Weisheit, welche diese Körperschaften auszeichnete.

Dabei ist aber doch noch besonders hervorzuheben, dass die geistige Bedeutung des Unterhauses durch Nichts so sehr erhalten und gefördert wurde, wie durch die Verleihung der der Aristokratie und der Krone zu Gebote stehenden Parlamentssitze an talentvolle Männer, die nicht das erforderliche Vermögen und den gesellschaftlichen Einfluss hatten, um selbst eine Wahlcandidatur durchzuführen. Allerdings geschah diese Heranziehung zunächst im Partheiinteresse, um geistig bedeutende Vorkämpfer für die eigene

Parthei zu erlangen, und desshalb waren die so Herangezogenen auch keine dem socialen und politischen Charakter des Hauses fremden Elemente. Sie lebten in den Anschauungen und Interessen der herrschenden Volksklasse und speciell der beiden um die Herrschaft streitenden Partheien, aber für die geistige Capacität und staatsmännische Befähigung des Unterhauses kann die Bedeutung dieser Ergänzungsart nicht leicht überschätzt werden. Nicht von den grossen Wahlkörperschaften der Grafschaften und volkreichen Städte sind die grossen Staatsmänner ins Parlament gesandt worden, die Englands Stolz im achtzehnten und in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts waren, nicht ihre Popularität, oder Reichthum oder gewerbliche Thätigkeit, oder Verdienste um das gemeine Wesen haben sie auf die Arena gebracht, auf der sich ihre Begabung zeigte und entwickelte, sie sind, um noch einmal Niebuhrs Worte zu gebrauchen, mit wenigen Ausnahmen zuerst durch aristokratischen Einfluss in kleinen Wahlflecken gewählt worden. Sir Robert Peel erwähnte einmal in den Debatten über die Reformbill, dass von den 20—25 angesehensten Staatsmännern, die in den lezten 30—40 Jahren im Hause gesessen hätten, alle mit Ausnahme von drei zuerst von veralteten Flecken ins Parlament gesandt worden seien und die Gegenparthei konnte die Richtigkeit dieser und mancher ähnlicher von den conservativen Partheiführern damals gemachten Bemerkungen nicht bestreiten [1]). Dem hervorragenden Talent, auch wenn es sich nicht gerade in den regierenden Familien fand, war durch die weise

1) Sir Robert Peel nannte Gunning, Lord North, Townshend, Burke, Flood, Pitt, Fox, Lord Grenville, Marquis Wellesley, Perceval, Lord Plunkett, Canning, Wyndham, Horne, Huskisson, Brougham, Sir S. Romilly, Lord Castlereagh, Tierney, Sir W. Grant, Lord Grey und Lord Liverpool — s. The history of the reformbill of 1832 by Rev. W. N. Molesworth, London 1865, S. 139. Eine andere Zusammenstellung findet sich im Quarterly Review N. 89, S. 259, nach der von den 22 bedeutendsten parlamentarischen Grössen, die das Unterhaus von der französischen Revolution bis zur Reformbill gehabt hat, 16 durch ganz kleine Wahlflecken und nur 6 durch eine zahlreichere Wahlkörperschaft ins Parlament gekommen sind, und von diesen 6 haben 5 in späterer Lebenszeit den sichern Ankerplatz eines verrotteten Fleckens der stürmischen Rhede einer grossen Stadt oder Grafschaft vorgezogen.

Benutzung des aristokratischen und gouvernementalen Einflusses in den Wahlflecken der Eintritt ins Haus schon im frühen Alter ungemein erleichtert. Es konnte einem talentvollen Schriftsteller wie Burke, einem jungen Advokaten von hervorragender juristischer Begabung wie Lord Eldon in der Regel nicht schwer werden, die Beachtung und das Wohlwollen einflussreicher Männer in dem Maasse zu erwerben, dass ihnen ein Sitz im Unterhause zu Theil wurde. Die dauernde Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten, die völlige Hingabe ans öffentliche Leben, die beständige Gymnastik des Geistes in einer Versammlung, wie das Haus der Gemeinen, der persönliche Verkehr mit den ersten Männern des Staats vollendete dann die Ausbildung des Talents und die Erziehung des Charakters. Man hat neuerdings oft auf die Communalregierung insbesondere die Friedensrichterthätigkeit als die Schule des Parlaments hingewiesen. Aber man würde sich doch gewiss irren, wenn man glaubte in Kreisständen und Stadtverordneten-Versammlungen Staatsmänner von ähnlichem Caliber, wie sie das englische Unterhaus bis auf die neueste Zeit geführt haben, erziehen zu können. Das Selfgovernment ist in einem ganz andern Sinn die Basis der parlamentarischen Regierung. Es hat die Gesammtheit der höhern Stände an eigene Thätigkeit und Opfer für den Staat gewöhnt, es hat verhindert, dass die Arbeit im öffentlichen Leben und somit seine geistige Leitung ausschliesslich in die Hände besoldeter Beamten kam, es hat durch die Selbstständigkeit der Grafschaften die Uebelstände der Partheiregierung gemildert, aber die Talente der grossen englischen Staatsmänner sind nicht in Kreis- und Polizeigerichten, bei Brücken- und Wegebesichtigungen u. s. w. erkannt oder entwickelt worden. Sie haben Gewinn gezogen von der kräftigen politischen Luft, die in Folge der lokalen Selbstregiernng in der guten Gesellschaft wehte, aber sie selbst sind gewöhnlich durch den Einfluss ihrer Familie oder hochgestellter Männer, die ihre Talente erkannten, in noch jugendlichem Alter mit einem Mal in die Mitte der den grossen Staat regierenden Kreise gesetzt worden. Dass dann ihre parlamentarische Thätigkeit, wenn ihre politische Begabung den gehegten Erwartungen entsprach, nicht wieder unterbrochen wurde und dass sie dabei die Originalität des Gedankens, die

Selbstständigkeit ihrer Entschlüsse nicht ihrer Popularität zum Opfer bringen mussten, das verdankten sie wieder den kleinen Wahlflecken. Denn wenn sie, bemerkte bei der angeführten Gelegenheit ebenfalls Sir Robert Peel mit vollem Rechte, nach Begründung ihres politischen Ruhms die Ehre einer Wahl durch unabhängige Freigutbesitzer oder die Bürger von Westminster und Bristol vorzogen und dann die Laune der Volksgunst oder der Mangel an Geld sie einmal bei einer Wahl unterliegen liess, so suchten sie wieder Zuflucht bei den kleinen Städten. So ist, um nur einige Beispiele aus den letzten Jahrzehnten vor der Reformbill grösstentheils nach Sir Robert Peel zu geben, Sheridan in Ilchester wieder gewählt oder besser ernannt worden, nachdem er in Stafford unterlegen, Windham in Higham Ferrers nach einer Niederlage in Norwich, Tierney in Knaresborough, nachdem er seinen Sitz für Southwark verloren, Lord Grey in Tavistock, nachdem seine Wähler in Northumberland ihm untreu geworden waren. Und doch waren Sheridan, Tierney, Lord Grey Männer der populären Parthei, die sich auf die grossen Wahlkörperschaften zu stützen pflegt. Von andern bedeutenden Staatsmännern berichtet man, dass sie auch ohne vorhergehende Niederlage die verrotteten Wahlflecken der Ehre einer grossstädtischen oder Grafschaftswahl wegen der so oft eintretenden Gefahr der Wiederwahl bei ihrer Ernennung zu Staatsämtern oder einer Parlamentsauflösung vorgezogen haben. Von Canning z. B. erzählt Earl Grey (Parliamentary Government 2. edit. London 1864, S. 121), dass er desshalb, sowie er Minister des Auswärtigen und Leiter des Hauses der Gemeinen geworden, seinen Sitz für Liverpool niederlegte und für einen geschlossenen Wahlflecken wieder eintrat. Nach zwei sehr verschiedenen Seiten haben also die verrotteten Flecken einen günstigen Einfluss auf das Haus der Gemeinen gehabt. Einmal beugten sie der naheliegenden Gefahr vor, dass das Haus ausschliesslich aus Mitgliedern bestand, die grosses Vermögen oder vornehme Lebensstellung hineingeführt hatten. Sie brachten unter die nach ihrem socialen Charakter gewöhnlich etwas trägen Elemente der grossen und mittlern Grundbesitzer, der Majoratserben und reichen Kaufleute ehrgeizige, jüngere Männer von überwiegendem Talente, welche geistige Bewegung,

sowie Liebe zum Volke und Vaterlande anzuregen und so das Haus zu führen verstanden. Ich erinnere nur an die beiden Pitt und Burke. Andrerseits gaben sie allen einigermaassen bedeutenden Männern beider Partheien durch die Sicherheit ihrer Wiederwahl volle Unabhängigkeit von wechselnder Volksgunst und dadurch dem ganzen Haus eine Beständigkeit, die einer blos aus wirklichen Volkswahlen hervorgegangenen Versammlung immer fehlen wird.

Dass man nun eine solche Körperschaft, wie das Haus der Gemeinen vor dem Reformgesetz, so lange und so oft als den demokratischen Faktor in der aus den drei aristotelischen Grundformen gemischten englischen Verfassung dargestellt hat, das ist ein Zeichen, wie sehr eine vorgefasste Theorie zu einem völligen Uebersehn der wirklichen Thatsachen in der Auffassung politischer Zustände führen kann. Bei dem gänzlichen Zurücktreten der Volkswahl in der Besetzung der meisten Abgeordnetensitze, bei der Zusammensetzung des Hauses ausschliesslich aus den regierenden Ständen, aus einer der Zahl nach verschwindend kleinen Minorität des Volks, kann das Unterhaus vor 1832 ganz gewiss nicht als ein demokratisches Element der Aristokratie des Oberhauses gegenübergestellt werden. Beide Versammlungen waren vielmehr in socialer Beziehung fast gleichartiger Natur. Aber dennoch dürfte man wohl kaum desshalb berechtigt sein, dem Hause der Gemeinen den Charakter einer Volksvertretung auch in einem weitern Sinne des Worts völlig abzusprechen. Denn einmal bewirkte doch die in den Mitgliedern lebende Ueberzeugung eine wirkliche Volksvertretung zu sein, dass das Haus auch in der Regel als Volksvertretung und nicht im Interesse eines Standes handelte. Dann aber lässt sich nicht verkennen, dass bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Volksklassen, welche das Unterhaus bildeten, auch wirklich die öffentliche Meinung in allen staatlichen Dingen leiteten und beherrschten. Eine politische Ansicht, die in wesentlicher Differenz zu den im Unterhaus vertretenen Richtungen gestanden hätte, konnte auch in der Litteratur und der Tagespresse bis zur französischen Revolution nicht wohl zu einiger dauernden Geltung kommen. Mag man nun aber den Begriff einer Volksvertretung enger oder weiter

begrenzen, mag man ihn auf das Haus der Gemeinen anwenden wollen oder nicht, man wird niemals ausser Augen lassen dürfen, wie höchst eigenthümlich jenes Parlament zusammengesetzt war, welches der parlamentarischen Regierung eine solche Achtung verschaffte, dass gegenwärtig die meisten civilisirten Völker der Erde in dieser Regierungsform ihr Heil zu erkennen glauben.

Zwei Ursachen sind es hauptsächlich gewesen, die eine Reform der Gesetze, welche die Bildung des Hauses der Gemeinen regeln, in unserm Jahrhundert als eine immer dringendere Nothwendigkeit erscheinen liessen.

Vor Allem die ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnende Umwälzung in der englischen Volkswirthschaft. Bis dahin war England ein Land, das ziemlich regelmässig Getreide nach dem Continent exportirte und von den wichtigsten Produkten des Gewerbfleisses, mit denen es gegenwärtig die halbe Welt versorgt, viel mehr ein- als ausführte. Um diese Zeit aber beginnt die Verhüttung der Eisenerze des Landes durch Steinkohlen, welche die Roheisenproduction in hundert Jahren auf das Sieben- bis Achthundertfache brachte, ihr folgte im letzten Drittel des Jahrhunderts die Erfindung und Vervollkommnung der Spinnmaschine, bald darauf die der Webemaschine und endlich der Dampfmaschine, in Folge deren, um nur eine Thatsache anzuführen, der Verbrauch von roher Baumwolle in England von 1750—1850 von 2 auf 600 Millionen Pfund jährlich stieg. Ebenfalls um die Mitte des 18. Jahrhunderts gaben die Unternehmungen des Herzogs von Bridgewater den ersten Anstoss zu dem Bau des Canalsystems, daran schlossen sich rasche Fortschritte in der Entwicklung des Bankwesens, sowie die Ausdehnung der Colonialherrschaft durch die Unterwerfung von Ostindien und den Erwerb fremder Colonien während der Kriege von 1756—63 und 1793 bis 1815. Und gewiss nicht minder als die Erweiterung der eigenen Weltherrschaft musste der Aufschwung, den die Vereinigten Staaten nach ihrer Befreiung nahmen, günstig auf Englands industrielle und commercielle Blüthe zurückwirken. In gleichem Maasse aber, wie sich so im Verlauf weniger Menschenalter das englische Principat auf fast allen Gebieten der grossen Industrie und des Welthandels entwickelte, gewannen natürlich die

entsprechenden Interessen in der englischen Gesellschaft an Bedeutung. Ihre Träger konnten nicht mehr fast ganz ausgeschlossen bleiben aus einer Versammlung, die für eine Volksvertretung gelten wollte. Allerdings war durch die sociale und wirthschaftliche Organisation des Volkes dafür gesorgt, dass nicht nur die meisten im Handel und Gewerbe reich gewordenen Familien von der grundbesitzenden Gentry und Aristokratie nach und nach aufgenommen und der regierenden Klasse in socialen und politischen Anschauungen assimilirt wurden, sondern dass auch dem alten grundbesitzenden Adel die Früchte der modernen gewerblichen Entwicklung mehr zu Gute kamen, als das sonst in irgend einem andern Lande der Welt geschehen ist. Ich erinnere nur an die enormen Summen, welche manche aristokratische Familien von dem Theil ihres Grundeigenthums beziehn, auf dem in London und andern rasch aufblühenden Städten die Pächter ganze Stadttheile erbaut haben, an die kaum minder bedeutenden Bergzwanzigsten oder Zehnten, welche in Ermangelung eines Bergregals die Grundherrn vom Bergbau auf ihren Gütern erhalten, an die Auffrischung so mancher heruntergekommener adelicher Vermögen durch Heirath mit reichen Erbinnen aus dem Stande der Gewerbtreibenden u. s. w. Aber dadurch konnte nur verhindert werden, dass die wirthschaftliche Macht der grossen Kaufleute und Fabrikanten den grundbesitzenden Adel überflügelte, dagegen nicht die Nothwendigkeit beseitigt werden, dem so wichtig gewordenen Stande der Gewerbtreibenden einen grössern Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und namentlich auch eine stärkere Vertretung im Unterhause zu gewähren. Diese Nothwendigkeit musste in England besonders stark gefühlt werden, weil dort dem neu aufkommenden Bürgerthum, wenn es auch in gesellschaftlicher Beziehung viel günstiger gestellt war, als in den continentalen Monarchieen, doch ein wirksames Mittel fehlte, durch welches in Frankreich, Preussen und andern Staaten der Bürgerstand seine Interessen und Anschauungen auf manchen wichtigen Gebieten zur Geltung brachte. Der Stand besoldeter Staatsbeamten nämlich, der in diesen Ländern alle öffentliche Thätigkeit absorbirte, hatte wesentlich städtische Lebensanschauungen und fühlte sich dem gebildeten Bürgerstande

viel verwandter als dem Landadel und den Bauern, die denn auch ihrerseits den gründlichsten Hass gegen die Bureaukratie fast aller Orten und Zeiten gehegt haben. In England waren die Vorrechte vornehmer Geburt viel geringer, aber der wirkliche Einfluss des grossen Grundbesitzers auf alle Einzelheiten des öffentlichen Lebens grösser, als in den continentalen Monarchieen, und desshalb dürfte sich auch nachweisen lassen, dass während des letzten Jahrhunderts in vielen Zweigen der Gesetzgebung, in denen es sich nicht um Privilegien des Geburtsadels, sondern um Interessen von Stadt und Land handelte, in England sehr oft die ländlichen, in Frankreich und Preussen mehr die städtischen Anschauungen die überwiegenden gewesen sind.

Eine andere zur Reform treibende Kraft war die Rückwirkung der politischen Ideen, wie sie successive in dem amerikanischen Befreiungskriege, in der französischen Revolution und in dem continentalen Constitutionalismus zu Tage traten. Bei aller insularen Abgeschlossenheit des englischen Volks musste es in demselben doch weite Kreise geben, welche diese Lehren sich aneigneten, die englische Verfassung an dem Maassstabe der Doctrin prüften und nicht im Einklang mit demselben fanden. Andererseits hatte gerade die französische Revolution die Majorität der regierenden Klassen und somit auch des Unterhauses in einen starren Conservatismus hineingedrängt, der früher der englischen Aristokratie ganz fremd gewesen war, aber nun durch blindes Festhalten an jedem Missbrauche die gesunde Entwicklung des Landes gefährdete. Es ist gewiss ein treffendes Wort, das das Edinburgh Review einmal sagte: «wenige Tropfen Eldonin [1]) mehr und wir würden die Charte des Volks» (die bekannten Forderungen der radikalen Parthei) «gehabt haben.» Da war es denn ein Glück zu nennen, dass es energischen Staatsmännern und einem starken Drucke der öffentlichen Meinung bald nach der Julirevolution gelang, das Reformgesetz durchs Parlament zu bringen

1) Lord Eldon gilt wegen der Starrheit, mit der er fast jedes Gesetz und jedes Herkommen in Staat und Kirche als einen wesentlichen Theil der englischen Verfassung festhielt, nicht mit Unrecht für ein Prototyp der Erztories aus den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts.

und dadurch zu verhüten, dass das Unterhaus die Leitung oder vielleicht besser die Fühlung der öffentlichen Meinung gänzlich verliere.

Durch diess Gesetz [1]) ist bekanntlich 56 verrotteten Wahlflecken das Wahlrecht ganz genommen, die Zahl der von 30 andern kleinen Städten zu sendenden Deputirten von zwei auf einen beschränkt und zwei Sitze wurden durch Vereinigung von ein paar Wahlflecken eingezogen. Die so erledigten Sitze sind dann ungefähr zu gleichen Theilen unter die volkreichsten Grafschaften und die grössten Städte, von denen manche wie Manchester, Birmingham jeder Vertretung ermangelten, getheilt worden. In den Städten ist dann an Stelle der frühern manigfachen Qualificationen für das aktive Wahlrecht in ganz England und Schottland die eine gleichartige getreten, welche jeden zur Theilnahme an der Wahl befähigt, der als Eigenthümer oder Miether ein Haus oder Magazin, oder Comptoir, oder Laden, oder Werkstätte im jährlichen Miethwerth von 10 l. im wirklichen Besitz hat. In diesem Besitz muss er am 31. Juli des Jahres, in dem er als Wähler registrirt werden soll, schon 12 Monate gewesen sein, die bis zum 6. April des Jahres fällige Armensteuer entrichtet haben und ausserdem muss der Wähler schon 6 Monate vor dem 31. Juli im Wahlorte oder 7 englische Meilen im Umkreis desselben wohnen. Alle diejenigen, welche auf Grund der alten nun abgeschafften Berechtigungen am 1. März 1832 Wähler waren, behalten indess ihr Wahlrecht auf Lebensdauer. In den Grafschaften wurde das alte Recht der Freeholders [2]) mit 40 sh. jährlichem Reinertrag beibehalten, nur bei Freehold auf Lebenszeit, nicht aber bei dem erblichen, ist bestimmt, dass es 10 l. Reinertrag abwerfen

1) Es scheint mir nothwendig die wichtigsten Bestimmungen des englischen Wahlgesetzes hier aufzuführen, weil dieselben in wesentlichen Punkten von viel gelesenen deutschen Schriftstellern z. B. von Fischel, von Dahlmann u. A. falsch verstanden und wiedergegeben sind. Die kleinen Abweichungen des irischen und die noch geringern des schottischen Gesetzes sind für den Zweck dieses Aufsatzes nicht gerade wesentlich und würden mit den nothwendigen Erläuterungen verhältnissmässig zu viel Raum wegnehmen.

2) Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, wie das englische Recht verschiedene Besitzrechte an Grund und Boden unter dem Namen Freehold zusammenfasst. Im Allgemeinen sind es aber die Besitzrechte, welche dem Besitzer erblich oder auf seine oder eines Andern Lebenszeit

muss, wenn dasselbe nicht durch Heirath, Testament oder kraft Amtes erworben oder in eigener Benutzung des Freeholder ist. Man wollte durch diese Beschränkung hauptsächlich der Creirung kleiner Freeholders auf Lebenszeit nur für Wahlzwecke vorbeugen. Alle kleine Freeholders auf Lebenszeit, die zur Zeit des Reformgesetzes Wähler waren, behalten ihr Wahlrecht auf Lebenszeit. Ebenso wie Freehold auf Lebenszeit, so geben nach diesem Gesetze aber auch Copyhold und Pachtbesitz auf 60 Jahre Wahlrecht, wenn sie dem Copyholder oder Pächter 10 l. jährlich eintragen, ferner Pachtbesitz für eine Periode von mehr als 20 Jahren, wenn der Pächter davon 50 l. Reinertrag hat, und endlich ist durch ein von Lord Chandos eingebrachtes und vom Parlament angenommenes Amendement auch allen denen Wahlrecht gegeben worden, welche, einerlei mit welchem Pachtrecht, als Pächter Ländereien benutzen (occupy as tenant), von denen sie bona fide 50 l. jährlichen Pachtzins zahlen.

Dieser umfassenden Erweiterung des aktiven Wahlrechts und Beseitigung abhängiger Wahlkörperschaften ist dann im Lauf der letzten Jahrzehnte die Aufhebung der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Vermögensqualifikation gefolgt. Zuerst ist 600 und 300 l. jährliches Reineinkommen aus beweglichem Vermögen dem aus Grundeigenthum gleich gestellt worden und dann durch 21 und 22 Victoria c. 26 im Jahr 1858 jede Forderung eines bestimmten Vermögens für die Mitglieder des Hauses weggefallen.

Ausserdem ist seit dem Reformgesetz die Gesetzgebung eifrig bemüht gewesen, Bestechung und ähnliche Wahlmissbräuche zu beseitigen. Ein Gesetz vom Jahr 1854, gewöhnlich genannt the corrupt practices prevention act (17 & 18 Victoria c. 102), insbesondere sucht diese Missbräuche schärfer zu definiren und strafbar zu machen, verbietet z. B. das althergebrachte Traktiren der Wähler durchaus und unterwirft die erlaubten Wahlausgaben der Candidaten einer öffentlichen Controle. Die Wahlagenten müssen ihre Wahlrechnungen einem öffentlichen Beamten zur Revision vor-

---

zustehen und nicht mit einem grundherrrlichen Abhängigkeitsverhältnisse verbunden sind. Dem Freehold stehen gegenüber einmal die Besitzrechte des Hintersassen (copyhold), auch wenn sie erblich oder auf Lebenszeit sind, und dann die Besitzrechte auf ein oder mehre Jahre, auch wenn kein grundherrliches Abhängigkeitsverhältniss damit verbunden ist.

legen und nur mit dem Visum dieses Beamten versehene Rechnungen soll der Candidat bezahlen. Eine Uebersicht der so amtlich genehmigten Wahlausgaben jedes Candidaten wird dann dem Parlament vorgelegt. Auch die Prüfung angefochtener Wahlen durch das Haus der Gemeinen geschieht schärfer als früher. Die Zusammensetzung und das Verfahren der damit beauftragten Wahlcommittees ist verbessert und durch diese und ähnliche Maassregeln ist es leichter geworden als früher, einem Mitgliede, das durch Bestechung seinen Sitz gewonnen hat, denselben wieder zu entziehen.

Um nun die Wirkung dieser Gesetzgebung auf die Zusammensetzung des Hauses zu beurtheilen, ist es nothwendig, zunächst einen Blick auf die Wahlkörperschaften in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu werfen.

Der Charakter der städtischen Wahlkörperschaften hat sich ohne Zweifel am meisten verändert. Vor Allem natürlich durch den Wegfall der verrotteten Wahlflecken, aber auch durch die Veränderung des aktiven Wahlrechts. Ueberall ist es jetzt der städtische Mittelstand, Krämer, Handwerker, Gastwirthe u. s. w., welcher bei der Wahl durch seine überwiegende Zahl den Ausschlag gibt. Früher gab es wenigstens einzelne Städte, in denen alle, die einen eigenen Heerd besassen, also auch die besitzlosen Handarbeiter Wähler waren. Jetzt ist die grosse Masse der letztern gänzlich ausgeschlossen, nur die Werkführer und ganz ausnahmsweise hoch besoldete Fabrikarbeiter können 10 l. jährlich für Miethzins ausgeben [1]). Aber natürlich ist zwischen den Wahlversammlungen, auch wenn beinahe dieselbe Volksklasse in ihnen überall überwiegt, doch je nach Grösse und dem gewerblichen Charakter der Stadt ein sehr

1) Die statistischen Vorlagen, welche mit der neuen Reformbill dem Unterhause gemacht sind und mir so eben zugehen, geben an, dass von den 488,920 Wählern in den wahlberechtigten Städten in England und Wales 128,603 zu den Volksklassen gehören, die sich „durch tägliche Handarbeit ernähren". Darunter sind noch 22,366 auf Grund alter Berechtigungen als freemen, potwallopers etc. eingetragen, 108,300 als 10 l. Hausbewohner, 2,061 sind doppelt in beiden Hinsichten berechtigt. Es wird bemerkt, dass nicht blos Arbeiter im Tage- und Wochenlohn darunter begriffen sind, sondern auch solche die selbstständig von ihrem Handwerk leben, selbst wenn sie gelegentlich einmal einen Gesellen oder Lehrling beschäftigen. Ladenbesitzer dagegen sind nur dann unter den Handarbeitern mitgezählt, wenn die Frau oder ein anderes Familienglied, nicht aber der Wähler selbst einen Laden führt.

grosser Unterschied [1]). In den kleinen Städten ist der Wohncensus eine viel empfindlichere Schranke als in den grossen, in denen er bei grösserer Theuerung der Wohnungen in eine tiefere Klasse hinunterreicht [2]), in den kleinen Städten kann wirthschaftliche Abhängigkeit der Wähler leichter für die Wahlen ausgenutzt werden, in den grossen sind auch die kleinen Gewerbetreibenden selbstständiger und überdiess von den vorzugsweise bewegenden Gedanken der Zeit angeregter. Sie sind daher für geistige Bearbeitung im liberalen oder radikalen Sinne empfänglicher.

---

1) Es wählten in England und Wales nach dem Census von 1861:

9	Städte	oder	städt.	Bezirke	von	mehr	als	200,000	Einw.	18 Abg.
10	„	„	„	„	„	„	„	100—200,000	„	21 „
66	„	„	„	„	„	„	„	20—100,000	„	110 „
45	„	„	„	„	„	„	„	10— 20,000	„	75 „
70	„	„	„	„	„	weniger	„	10,000	„	110 „
200										334 „

in Schottland:

2	Städte	oder	städt.	Bezirke	von	mehr	als	100,000	Einw.	4 Abg.
15	„	„	„	„	„	„	„	20—100,000	„	15 „
4	„	„	„	„	„	„	„	10— 20,000	„	4 „
21										23 „

Dabei ist zu bedenken, dass in Schottland gewöhnlich mehre kleine Städte zu einem städtischen Bezirke zusammengelegt einen Abgeordneten wählen und hier nach ihrer gesammten Einwohnerzahl aufgeführt sind.

In Irland:

2	Städte	oder	städt.	Bezirke	von	mehr	als	100,000	Einw.	4 Abg.
4	„	„	„	„	„	„	„	20—100,000	„	7 „
9	„	„	„	„	„	„	„	10— 20,000	„	10 „
18	„	„	„	„	„	weniger	„	10,000	„	18 „
33										39 „

2) Von den 108,300 10 l. Hausbewohnern, die nach der erwähnten Statistik den handarbeitenden Klassen angehören, kommen 35,062 auf die Hauptstadt, besonders auf den industriellen Theil auf dem rechten Themseufer. Lambeth, Southwark und Greenwich haben allein davon 20,185. Die Gesammtzahl der Wähler beträgt in der Hauptstadt 150,629, in den drei Wahlbezirken rechts von der Themse 49,190. Auch Manchester hat 5,822 10 l. Hausbewohner aus der handarbeitenden Klasse auf 21,542 Wähler, besonders aber zeichnen sich die Städte mit Schiffsbau und Marinewerkstätten aus. Birkenhead z. B. hat auf 4563 Wähler 2065 10 l. Hausbewohner aus der handarbeitenden Klasse, Devonport auf 2820 Wähler 1405, Southhampton auf 4,189 Wähler 2,086 aus der handarbeitenden Klasse.

Ferner ist die Wählerschaft in den grossen Städten gleichartiger, überall begegnet der Candidat fast denselben Interessen, denselben Gedanken, nur dass wegen der stärkern Beimischung der gebildeten Klassen die City von London, Westminster, Marylebone und einige andere Städte einen gewissen Vorrang der Intelligenz vor den andern hauptstädtischen Wahlbezirken z. B. Southwark, Lambeth, Finsbury und vor den reinen Fabrik- und Handelsstädten behaupten. Die mittlern und kleinen Städte sind viel verschiedenartiger, bald haben sie eigene blühende Gewerbthätigkeit, die wieder die manigfachsten Richtungen einschlägt, aber immer durch den Vertrieb ihrer Produkte in weitere Ferne auch den kleinen Orten eine gewisse Selbstständigkeit verleiht, bald sind sie nur von Handwerkern und Krämern bewohnt, die auf dem umliegenden platten Lande ihren Absatz haben und desshalb in einer gewissen wirthschaftlichen Abhängigkeit von diesem sich befinden. Und das umliegende Land wieder ist mitunter eine mit Fabriken, Berg- und Hüttenwerken angefüllte Gegend, mitunter nur landwirthschaftlichem Betriebe hingegeben und von aristokratischem Einfluss beherrscht. Bei vielen der kleinen Wahlflecken sind 1832 die Grenzen so weit gezogen worden, dass sie mehr einen kleinen, Ackerbau treibenden Landdistrikt als eine geschlossene Stadt vorstellen. Da eine bestimmte Stadtverfassung, die Stadt und Land rechtlich geschieden hätte, in diesen kleinen Orten sehr oft nicht bestand, die Kirchspiele sich aber häufig weit über das Land erstreckten, so hatte man freie Hand, durch weit gezogenen Umfang einem Wahlflecken die erforderliche Einwohnerzahl zu geben, die ihn vor der Entziehung des Wahlrechts sicherte. So umfasst jetzt eine ganze Reihe von Städten von noch nicht 10,000 Einwohnern jede ein Areal von 30—40 ja bis zu 50 englischen Meilen, z. B. Christchurch (35,3), Droiwich (35,3), Eye (30,8), Malmesbury (32,3), Midhurst (39,5), Petersfield (35,5), Rye (32,3), Shaftesbury (35), Wilton (49,4), während die City von London nur 0,9, Liverpool nur 7,8, Manchester 9,9 englische Meilen gross ist.

In dieser Ungleichartigkeit der städtischen Wählerschaften, die also auch durch das Reformgesetz keineswegs ganz beseitigt ist, liegt aber ein enormer Vorzug der englischen Wahlgesetze vor der in den meisten continentalen Staaten üblichen Bildung der Volksver-

tretung. Es kommen so die verschiedensten wirthschaftlichen, socialen und politischen Interessen und Richtungen zur Geltung, während da, wo man Stadt und Land zu grossen Wahlbezirken vereinigt hat, die Wählerschaften in socialer Hinsicht fast gleichartig sind. In Preussen z. B. zeigt sich mit Ausnahme weniger Bezirke in den Wahlmännercollegien überall beinahe dieselbe Mischung der Volksklassen und desshalb entsteht auch fast nur durch Stammes- und Confessionsunterschiede oder durch die verschiedene Energie politischer Agitation eine Verschiedenheit der politischen Richtung der Wählerschaften [1]).

In manchen der kleinen Landstädte hat sich nun auch noch jetzt eine ähnliche Beherrschung der Wählerschaft durch grosse Grundherrn erhalten, wie sie vor der Reform in so grosser Ausdehnung bestand. Die Zahl solcher Flecken lässt sich schwer genau angeben, da der Grad der Abhängigkeit ein so verschiedener ist. Er geht durch alle Nuancen der Beeinflussung von den Orten, in denen seit Jahrzehnten eine Stimmenzählung nicht stattgefunden hat, weil dem von maassgebender Seite empfohlenen Candidaten Niemand entgegenzutreten wagt bis zu den Städten, in denen der Einfluss der Einzelnen unter mannigfachen andern die Wähler bestimmenden Motiven mehr und mehr zurücktritt. Der gewöhnliche parliamentary companion von R. P. Dod vom Jahr 1864 giebt in 52 Wahlflecken den maassgebenden persönlichen Einfluss an [2]).

1) Die Bedeutung ungleichartiger Wahlcorporationen für eine zweckmässige Zusammensetzung der Volksvertretung wird glücklicher Weise in England mit jedem Tage mehr anerkannt. Ein Staatsmann wie Earl Grey klagt in seiner ausgezeichneten Schrift über parlamentarische Regierung (on parliamentary governement considered whit reference to reform 2 edit. London 1864 S. 117 ff.), dass das Reformgesetz die Wählerschaften schon viel zu gleichartig gemacht habe. Geachtete Journale, wie der Eonomist, sorgfältige Artikel im Edinburgh Review z. B. Juli 1857, N. 106, verlangen desshalb verschiedene Abstufung des Wahlrechts in verschiedenen Städten und die ganze Controverse über Minoritätsvertretung, die sich an die unpraktischen Vorschläge von Thomas Hare und J. S. Mill knüpft, geht doch aus dem Bestreben hervor, nicht blos den gleichartigen Majoritäten in grossen Wahlbezirken, sondern den verschiedensten Interessen und Richtungen eine Vertretung im Unterhause zu sichern.

2) Sorgfältiger noch sind alle auch die nicht gerade unbedingt entscheidenden und an keine bestimmte Person geknüpften Kräfte, welche

Die Mittel, durch die derselbe jetzt nach Wegfall der geschlossenen Wahlkörperschaften mächtig ist, sind auch jetzt fast ausschliesslich ökonomischer Art. Der Patron besitzt entweder den grössten Theil der Häuser, die 10 l. werth sind, oder der Grundstücke, die er den Bürgern zu mässigem Preise verpachtet hat, oder er ist Grundherr (Lord of the Manor), oder sein Landsitz ist in unmittelbarer Nähe des Orts u. s. w. Mitunter reicht seine Macht nur so weit, dass er einen der beiden Abgeordneten ernennt, den andern muss er andern Interessen überlassen und concurrirende Einflüsse suchen sich da nach Möglichkeit zu vertragen. Noch immer entstehen solche Verhältnisse auf's Neue. So fügt der neue parliamentary companion für das im vorigen Jahr gewählte Parlament zum ersten Mal bei Aylesbury die Worte hinzu, dass die Familie Rothschild, die beiläufig gesagt, jetzt drei ihrer Mitglieder im englischen Unterhause hat, Einfluss in diesem Flecken habe. In bei weitem der Mehrzahl der Flecken aber, nemlich in 38 von diesen 52 Flecken, gehören die Patrone dem Stande der Peers an. Es ist daher der alte Weg des Eintritts ins Haus durch aristokratischen Einfluss noch nicht ganz verschlossen, aber um durch die so sehr verengte Thür einzugehen, genügt weniger als früher hervorragendes Talent, bedarf es mehr guter Familienverbindung. Denn vielversprechende junge Männer, die über politische Dinge gut sprechen und schreiben können, sind häufiger als im vorigen Jahrhundert, der zu vergebenden Stellen sind sehr viel weniger, da ist es natürlich, dass die Patrone seltener aus dem Kreise der persönlich Nahestehenden bei solchen Empfehlungen hinaus gehn. Indessen sind doch einige der bedeutendsten jüngern Staatsmänner, die das gegenwärtige Unterhaus zählt, obwohl sie nicht gerade aristokratischen Familien angehörten, auch nach dem Reformgesetze, noch auf diese Weise ins Parlament gekommen. Von denjenigen Mitgliedern z. B. des durch Palmerstons Tod aufgelösten Cabinets, die erst nach der Reform ins Haus eingetreten sind, sass Gladstone bis 1846 für Newark, einen Flecken des Herzogs von Newcastle, ein Versuch, den er einmal machte, in

---

Einfluss bei den Wahlen ausüben, gesammelt in einer andern Schrift desselben Verfassers Electoral facts 2. edit. London 1853.

Manchester anzukommen, misslang, Sir George Grey trat ein für Devonport, einen Regierungsflecken, Edw. Cardwell für Clitheroe, ein kleines Städtchen von nicht 500 Wählern, in dem zwar kein unbedingt entscheidender Einfluss herrscht, aber doch der Herzog von Buccleugh als grösster Grundbesitzer sehr mächtig ist. Nur Milner Gibson kam für Ipswich und Ch. P. Villiers für Wolverhampton zuerst ins Parlament. Auch Zufluchtsstätten für die in grössern Wahlbezirken geschlagenen Staatsmänner sind die kleinen Städte noch immer. Sir George Grey wandte sich 1853 nach einer Niederlage in Northumberland nach Morpeth, einem Flecken des Earl of Carlisle, dessen Verwandter E. G. G. Howard desshalb resignirte. Diesen Sitz hat Sir George Grey seitdem nicht wieder aufgegeben und ebenso hat Lord Palmerston, nachdem er 1835 einmal in Hampshire durchfiel, nie wieder sein kleines Tiverton verlassen. Lord John Russel, als er 1835 in Devonshire geschlagen war, kam in Stroud wieder an, wo ein Freund und Partheigenosse für ihn resignirte. Aber doch werden von kompetenter Seite gerade in dieser Beziehung die lebhaftesten Klagen erhoben, dass eine ähnliche Sicherheit der Wiederwahl und der dauernden Anwesenheit im Unterhause, wie früher, auch für bedeutende Staatsmänner nicht mehr existire und dass man mitunter nur desshalb davon absehn müsse, sonst geeignete Männer zu hohen Staatsämtern zu ernennen, weil ihre Wiederwahl, der sie sich nach Annahme eines Amts unterwerfen müssen, nicht gesichert sei. Ein Artikel im Edinburgh Review (vol. 106, S. 283) führte manche Beispiele von Inconvenienzen an, die daraus entstanden, u. A. auch dass Macaulay seine Stelle als Paymaster of the forces niederlegen musste, weil ihn 1847 die Stadt Edinburg nicht wieder wählte, und fährt dann fort: „Und in viel mehr Fällen, als wir das Recht haben mitzutheilen, sind ministerielle Arrangements gestört und politische Combinationen, welche dem Lande den grössten Dienst hätten leisten können, verhindert worden durch die Nothwendigkeit für Staatsämter nicht die tüchtigsten Männer, sondern diejenigen zu wählen, die ihrer Wiederwahl am sichersten waren.“ Ganz ähnlich urtheilt Earl Grey (a. a. O. S. 120). Wenn es nicht gehässig wäre, sagt er, so könnte ich leicht sehr schlechte Ernennungen zu parlamentarischen Staats-

ämtern anführen, die nur durch diese Schwierigkeit veranlasst worden sind.

In den Städten von 15—20,000 Einwohnern an aufwärts tritt der dauernde Einfluss einer oder zweier Personen, der sich auf Grundbesitz gründet, mehr und mehr zurück. Je gewerblich blühender eine Stadt ist, desto mehr machen sich die gewerblichen Interessen geltend, desto einflussreicher werden die grössern Fabrikanten, Kaufleute, Banquiers, Eisenbahndirektoren in derselben. Diese Klasse von Abhängigkeitsverhältnissen wird gewiss nicht mit geringerer Entschiedenheit und kleinerem Erfolge geltend gemacht, als der Einfluss der grössern Grundherrn in kleinen Orten. Nur sind derartige Einflüsse manigfaltiger, weniger in einer Hand concentrirt und können desshalb auch nicht so einfach angegeben und abgeschätzt werden, indess hat doch in der angegebenen Schrift der Herausgeber des parliamentary companion einen Versuch gemacht, auch solche die Wahlen beeinflussende Kräfte möglichst genau zu registriren.

Ausserdem aber sind nun die mittleren Städte, die noch nicht eigentlich zu den grossen Centren industrieller und commercieller Thätigkeit gerechnet werden können, diejenigen Wahlbezirke, welche gut angelegter Bestechung am zugänglichsten sind. Vom Jahr 1833—51 sind in 76 Städten Wahlen wegen Bestechung cassirt worden, darunter waren nur 9 eigentlich kleine Flecken mit weniger als 500 Wählern, 22 hatten mehr als 1000 Wähler, die grosse Mehrzahl zwischen 500 und 1000 Wählern, aber auch die mit mehr als 1000 Wählern sind fast durchgehends Städte von 20—40,000 Einwohnern, Hull mit 84,700 Einwohnern (1851) ist die grösste [1]). Das Uebel der eigentlichen Bestechung hat in Folge des Reformgesetzes, wie noch kürzlich E. May wieder zugegeben hat, kaum eine Verminderung erlitten, denn die Reform, weit entfernt die Hauptsitze der Bestechung, die Städte von mittlerem Umfang von etwa 10—40,000 Einwohnern zu beseitigen, hat vielmehr viele dieser Klasse erst mit Wahlberechtigung versehen und in einer ganzen Anzahl von durch die Reformakte creirten Wahlflecken sind desshalb auch schon Wahlen wegen Be-

1) Quarterly Review vol. 107. p. 256.

stechung, unbefugten Traktirens der Wähler und ähnlicher Missbräuche cassirt worden. Besser als das Reformgesetz haben jedenfalls die neuern direkt gegen Bestechung gerichteten Gesetze gewirkt, weil sie es möglich machten, in vielen Fällen diess Vergehen doch zur Strafe zu ziehen. Vom Jahr 1833—1853 sind nicht weniger als 323 Wahlen wegen Bestechung zur Untersuchung gekommen und 82 Mitglieder verloren desshalb ihren Sitz. Zwei Städten, Sudbury und St. Albans, in denen der Stimmenkauf zur konstanten Gewohnheit geworden war, ist das Wahlrecht seitdem gänzlich entzogen worden. Aber im Jahr 1853 versicherte noch ein Artikel des Edinburgh Review, das damals unter der Redaktion keines Geringern als Sir Cornewall Lewis stand, von den erfahrensten Wahlkommissären werde öffentlich ausgesprochen, dass wenn die Gesetze strenge ausgeführt und die Umstände jeder Wahl sorgfältig untersucht würden, kaum ein einziges Mitglied seinen Sitz behalten könnte [1]).

Die Ursachen der geringen Fortschritte, welche die Beseitigung dieses Uebels gemacht hat, mögen zum Theil in den grossen Kosten liegen, welche die Verfolgung einer Bestechung den Anklägern verursacht und die bei der Schwierigkeit der Beweisführung oft genug ganz vergebens aufgewendet werden. Es trägt nicht minder der Umstand dazu bei, dass es vielen der kleinen Krämer ganz gleichgültig ist, ob Lord Palmerston oder Lord Derby regiert. Desshalb scheint es ihnen auch nicht unbillig, wenn die reichsten Männer sich bei ihnen um eine Gefälligkeit, die doch mit einem gewissen Zeitverlust für sie verbunden ist [2]), dringend bewerben, dass dann diese Candidaten ihnen wieder einen Dienst erweisen. Und wenn die niederen Klassen so aus politischer Gleichgültigkeit zur Annahme von Bestechungen kommen, so sagen sich die höhern: „Den Wählern Geldgeschenke zu geben, ist nicht schlechter, oder vielmehr bei weitem nicht so schlecht, als dadurch dass man ihren Leidenschaften und Vorurtheilen schmeichelt, oder sie wissentlich in verderblichen politischen Irrthümern bestärkt,

1) Edinburgh Review Vol. 98. (Oktob. 1853.) S. 571.

2) Lords Report on elective franchise 1860. N. 819 der Zeugenaussage: Corruption begins the poorer classes asking for loss of time.

um ihre Gunst zu buhlen" [1]). Endlich aber straft offenbar die öffentliche Meinung diess Vergehen grossentheils desshalb nicht so stark, wie in andern Ländern, weil nach der Wahl eine Erkenntlichkeit des Unterhausmitgliedes für bei derselben geleistete Dienste in England fast selbstverständlich ist. Gehört es doch recht eigentlich zu der parlamentarischen Partheiregierung, wie sie sich dort ausgebildet hat, dass der Minister den Parlamentsmitgliedern, die ihn unterstützen, dankbar ist, dass er z. B., wenn in ihren Wahlbezirken untergeordnete Posten bei der Acciseverwaltung, bei der Post zu besetzen sind, auf ihre Empfehlung Rücksicht nimmt, und ebenso haben die Wähler, welche einen Candidaten durchgebracht, einen Anspruch auf seine Patronage bei der Besetzung von Aemtern, bei der Vermiethung von Häusern, Verpachtung von Grundstücken, die der Candidat im Wahlbezirk hat, warum nicht auch in Geldverlegenheit auf eine kleine Geldunterstützung seitens des reichen Mannes? Wie kann es aber ein entehrendes Vergehen sein, vor der Wahl das zu versprechen, was nach der Wahl Pflicht der Dankbarkeit wird [2])? So scheinen Viele zu denken und ganz besonders scheint diese Gesinnung gerade bei den Volksklassen verbreitet zu sein, die durch das Reformgesetz in den englischen Städten überall das Wahlrecht erhalten haben, den kleinen Krämern und Handwerkern, Gast- und Schenkwirthen.

Wenn nun aber im Ganzen doch nicht zu verkennen ist, dass dieser Flecken des englischen Wahlsystems in Folge erhöhter öffentlicher Moral und verbesserter Gesetzgebung allmählich kleiner wird, so ist eine andere Art von grossartiger und weniger anstössiger Geldverwendung zur Gewinnung der Wähler eher in der Zunahme begriffen. Wir meinen die Beiträge der Abgeordneten für gemeinnützige Unternehmungen und für die Kosten der Gemeindewahlen in ihren Wahlorten. Man klagt vielfach, dass die Abgeordneten immer mehr genöthigt werden, zu solchen Zwecken

1) Worte des Earl Grey in der ersten Auflage seiner obenangeführten Schrift, deutsche Uebersetzung von Graf Leo Thun. Prag 1863. S. 115.

2) Vergleiche Edinburgh Review a. a. O., wo namentlich dieser letzte Gesichtspunkt ausgeführt ist.

grössere Summen zu zeichnen. Es sei in den mittleren und grösseren Städten aufgekommen, sagten einige Sachverständige vor dem parlamentarischen Committee vom Jahr 1860, dass dort eigene Ausschüsse oder Vereine beständen, die zunächst für die Leitung der Gemeindewahlen bestimmt, aber auch für die Parlamentswahlen vom grössten Einfluss seien. Es sei gewöhnlich, dass diese Ausschüsse alljährlich die für ihre Stadt sitzenden Mitglieder um Geldsummen angingen, mitunter unter dem Titel von Wohlthätigkeitszwecken z. B. zur Anschaffung von Kohlen für die Armen, häufiger aber zur Bestreitung der durch die Agitation bei den Gemeindewahlen entstehenden Kosten [1]). Aber auch wo diese Organisation nicht besteht, ist es für reiche Wahlcandidaten ein probates Mittel die Gunst vieler städtischer Wähler zu gewinnen, wenn sie für gemeinnützige Anstalten und Zwecke aller Art in ihrem Wahlorte grosse Summen hergeben. Auf diese Thatsache hat J. S. Mill im Frühling 1864 in einer öffentlichen Rede aufmerksam gemacht und die durch ihn damals angeregte Besprechung der Sache in den öffentlichen Blättern stellte die Richtigkeit seiner Behauptung ins Licht [2]).

Zu diesen beiden Arten von Wahlausgaben, die sich einer genauen öffentlichen Controle entziehen, kommen dann bei bestrittenen Wahlen die erlaubten Wahlausgaben, deren Rechnungen, wie wir oben erwähnten, von öffentlichen Beamten erwidert und in ihrem Gesammtbetrage veröffentlicht werden. Diese Klasse ist ohne Zweifel durch die neuere Gesetzgebung in engere Schranken eingeengt worden. Noch im Jahr 1852 konnte das Edinburgh Review (vol 96. S. 504) sagen, dass es nur wenige Städte gebe, in denen nicht Bier gratis und ad libitum den Wählern bei einer Wahl gespendet werde, jetzt ist jedes Traktiren der Wähler verboten und die Ausgaben entstehen nur noch durch die bezahlten Wahlagenten und Boten, die öffentlichen Anschläge, die Zeitungsannoncen und sonstigen Druckkosten, Porto von Circularen und Briefen, Miethe der für Wählerversammlungen und Committeesitzungen nöthigen Lokale, durch den Transport der Wähler von ihren

1) Lords Report on the elective franchise 1860. N. 1345, 1351—54.
2) Vergl. u. A. Economist vom 14. April 1864.

Wohnungen bis zum Wahlorte, und, was unsern continentalen Begriffen besonders widerstreitet, durch Gebühren an die Beamten, welche die Abstimmung leiten, an ihre Schreiber, welche die Stimmenregister führen, die Kosten der Wahlbuden, in denen die Stimmen gesammelt werden. Aber doch hat im Ganzen die Grösse dieser vom Gesetze erlaubten Wahlausgaben schwerlich abgenommen, denn ihre Höhe steht in der Regel so ziemlich im Verhältniss zur Zahl der Wählerschaft und diese ist ja auch nach dem Reformgesetze mit der rasch wachsenden städtischen Volksmenge und dem steigenden Wohlstande noch in beständiger Zunahme begriffen. In den kleinen Städten sinken die Ausgaben dieser Art auch bei bestrittenen Wahlen bis auf einige hundert, in den grossen betragen sie gewöhnlich mehre tausend Pfund. Das Maximum wurde 1857 erreicht in fünf folgenden Städten:

1) In der City von London, mit einer Gesammtausgabe der Wahlcandidaten von 11,330 l. Die höchsten Ausgaben machte unter den Candidaten einer, der gewählt wurde, nämlich 6974 l.

2) In Lambeth mit einer Gesammtwahlausgabe von 9,732 l., davon am meisten ein Candidat, der gewählt wurde, nämlich 5,339 l.

3) In Manchester mit einer Gesammtwahlausgabe von 6799 l., davon die beiden gewählten Candidaten 4546 l., die nicht gewählten 2253 l.

4) In Southwark mit einer Gesammtausgabe von 5784 l., davon am meisten ein Candidat, der gewählt wurde, mit 3,880 l.

5) In Liverpool mit einer Gesammtwahlausgabe von 5,309 l., davon am meisten ein Candidat, der gewählt wurde, mit 2,167 l. [1]).

Im Jahr 1859 kam die höchste Summe nur auf 5,827 l. in Finsburg, wovon Sir Morton Peto, der gewählt wurde, allein 4,151 l. ausgab.

Demnächst wurde in Manchester damals die grösste Summe verausgabt, nämlich 4,657 l., das Maximum eines Candidaten war aber nur 1998 l. [2]). Auch dieser setzte seine Wahl durch. Im

1) Lords Report on elective franchise 1860. S. 394.

2) S. den Bericht über die Election Expenses in dem Parliam. Pap. v. 25. Januar 1860. N. 6. Die Rechnung für Sir Morton Peto betrug nach

Seite 78 für

Ganzen ist es eine Seltenheit, wenn in den grossen Städten der Candidat, der die meisten Ausgaben macht, nicht auch gewählt wird. Dabei dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass mitunter auch solche erlaubte Wahlausgaben auf eine feinere Form der Bestechung hinauslaufen. So ist es in den hauptstädtischen und vielen andern Wahlbezirken nothwendig, vor Allem die immer sehr einflussreichen Schenkwirthe zu gewinnen, und das geschieht dadurch, dass wo möglich bei jedem von ihnen ein Committeezimmer zu hohem Preise gemiethet wird und ein Untercommittee installirt wird. Die Wahlagenten vor dem mehrerwähnten parlamentarischen Untersuchungsausschuss sagten aus, dass ohne diess Mittel eine Wahl in der Hauptstadt unmöglich wäre und dass noch kürzlich eine Wahl in Marylebone von vornherein daran gescheitert sei, dass der Candidat aus moralischen Bedenken keine Committeezimmer in Wirthshäusern habe miethen wollen. (Lords Rep. on the elective franchise. N. 3188, 3199).

Ohne Zweifel sind alle diese enormen Kosten ein höchst wirksamer Census für die Wahlfähigkeit gerade in den Wahlkörperschaften, die wegen der Zahl der Wähler am unabhängigsten sind und deren politische Färbung gewöhnlich scharf liberal oder radikal ist. Es hat das zur Folge, dass auch von dieser politischen Richtung in der Regel nur die wirthschaftlich und social hervorragendsten Männer ins Unterhaus kommen. In den ganz

---

	l.	sh.	d.
Advertising	397	1	6
Thirty-seven committee-rooms	420	2	6
Printing, stationery, account books	724	3	—
Bill-posting and boardmen	70	1	—
Superintendents of committees and clerks at central committee room and pollings-clerks	669	1	6
Secretaries, clerks and staff at district committees	589	5	—
Cabs, broughams and messengers attending cabs	347	17	8
Postages	329	15	9
Petty cash disbursements, registers, district lists	241	7	10
Mr. James, agency services	105	—	—
Returning officer	236	18	8
Auditor and advertising	21	—	—
	4151	14	5

grossen Städten, in Manchester, Westminster u. a. kommt es freilich vor, dass die Partheigenossen diese Kosten für hervorragende, aber unbemittelte Vertreter der Parthei aufbringen und dass einmal durch die Menge der Wähler das Gefühl geht, die Corporation ehre sich selbst, wenn sie einen Mann von europäischem Ruf wie J. S. Mill als ihren Vertreter ins Parlament sende. Aber nur in wenigen Städten dürften die Wähler solchen Erwägungen so zugänglich sein, wie in Westminster, und selbst in der Hauptstadt gingen den Wahlen von A. H. Layard und J. S. Mill einige andere voraus (Roupell!), die durch öffentlichen Skandal das Gewissen der Wähler für einige Zeit wach riefen. Im Ganzen ist, wie das J. S. Mill in seiner erwähnten Rede aussprach, der Einfluss des Geldes, des gesetzlich und ungesetzlich verwendeten zusammengenommen, bei den Wahlen viel eher im Steigen als im Abnehmen begriffen. Und erklärlich genug ist das aus dem wachsenden Reichthum und der socialen und politischen Organisation des Landes. „Wenn ein wirklich reicher Mann", sagte treffend der Economist vor einiger Zeit, „und wir meinen damit Jemand, der mehr als 10,000 l. jährliches Einkommen hat, politische Fähigkeiten entwickelt, so verschwinden für ihn alle gesellschaftlichen Schranken und die Grössten im Lande nehmen ihn auf als einen, der, wie sie denken, noch grösser werden kann. Das ist eine der Besonderheiten in unserem aristokratischen System und desshalb wächst von Jahr zu Jahr die Zahl der reichen Wahlcandidaten, die sich den wahlberechtigten Städten präsentiren."

Wir haben den Einfluss des Geldes etwas eingehender besprochen, weil bei unsern continentalen Wahlen sich nichts Aehnliches findet. Ausserdem muss aber noch als Eigenthümlichkeit der grössern städtischen Wahlkörperschaften hervorgehoben werden, dass sie vorzugsweise gern Männer von rein lokalem Ansehn wählen, Eisenbahndirectoren, grosse Bauunternehmer und Hausbesitzer, Fabrikanten und Andere, die zahlreichen Arbeitern Brot geben, grosse Banquiers, die Vielen Credit gewähren, vor Allem auch Männer, die sich in städtischen Angelegenheiten Einfluss und Ansehn erworben haben. Desshalb hört man häufig die Klage, dass die Volksvertretung einen immer mehr lokalen Cha-

rakter annehme [1]), und zum Theil um diesen Vorwurf von sich abzuwälzen, hat man neuerdings in einigen grossen Städten ein paar glänzende Ausnahmen durchgesetzt. Es kommt dabei auch in Betracht, dass viele Männer der angegebenen Stellung eine politische Richtung haben, die es ihnen leicht macht, sich mit den Wählern der städtischen Mittelklassen zu verständigen. Opposition gegen die Aristokratie und die Staatskirche ist dem grossen Industriellen nicht minder eigenthümlich als den meisten kleinen Handwerkern, so lange nämlich seine sociale Stellung noch nicht der Art ist, dass er baldige Aufnahme in die vornehmen Kreise erwarten darf.

Liegt die wichtigste Neuerung, welche in socialer und politischer Hinsicht das Reformgesetz hervorgebracht, in der städtischen Vertretung, so ist andrerseits die aristokratische und conservative Parthei in den meisten Grafschaften nur um so mehr befestigt worden. Das berühmte Amendement des Lord Chandos, das wir oben erwähnten, hat eine zahlreiche, von den Grundherrn durchaus abhängige Wählerklasse neu geschaffen. Bei weitem der grösste Theil der Pächter, welche dadurch Wahlrecht erhielten, sind tenants at will, d. h. sie haben ihre Pachtungen nur von Jahr zu Jahr, so dass ihnen jedes Jahr gekündigt werden kann und es ist eine notorische Thatsache, dass dem in landwirthschaftlicher Beziehung so wünschenswerthen Abschluss von Pachtcontrakten auf längere Zeit die Rücksicht auf die Grafschaftswahlen entgegensteht. Ein Pachtcontrakt auf eine Reihe von Jahren würde den Pächter politisch unabhängiger stellen, während die kurze Kündigungsfrist ein Mittel gibt, sich rasch der Pächter zu entledigen, die nicht im Sinne des Eigenthümers stimmen. Freilich ist es ein Vergehn, das die Wahl ungültig macht, wenn der Wähler unter Androhung wirthschaftlicher Nachtheile seine Stimme abgiebt. Aber zu eigentlicher Bedrohung kommt es nicht, der Pächter weiss ohne das, dass er früher oder später von Haus und Hof muss, wenn er gegen seinen Grundherrn stimmt. Charakteristisch ist dafür eine kleine Geschichte, die vor einiger Zeit ein

1) Vergl. u. A. Lords Rep. on the elective franchise Nr. 1359. Edinburgh Review vol. 106 (Juli 1857) S. 273.

Artikel im Edinburgh Review (vol. 98. S. 607) den Werken von Sidney Smith (vol. III. S. 154) als ein Argument gegen geheime Stimmgebung entnahm. »Ich bin ein entschiedener Radikaler,« sagte der Pächter eines grossen Herzogs zu einem Freunde von mir, »und der Herzog weiss es, aber wenn ich für seine Candidaten stimme, so lässt er mich reden, wie es mir gefällt, und kümmert sich nicht darum, ob ich jeden Tag in der Woche an einem radikalen Zweckessen theilnehme. Wäre die Stimmgebung eine geheime, so könnte Nichts den Herzog oder seinen Rentmeister überzeugen, dass ich ihn nicht bei der Wahl hinterginge und ich würde binnen acht Tagen meine Pachtung verloren haben.«

Auch bei diesem Verhältniss wiederholt sich die Erscheinung, dass die öffentliche Meinung in England, so sehr sie auch den leisesten Missbrauch obrigkeitlicher Macht zur Wahlbeeinflussung strenge verurtheilt und zu verhindern bemüht ist, doch ebenso abgestumpft ist gegen rücksichtslose Ausnutzung wirthschaftlicher Abhängigkeit bei den Wahlen. Politische Macht gilt nun einmal als berechtigter Nebenvortheil des Reichthums.

Die Aufnahme dieser abhängigen Pächter unter die Grafschaftswähler war für die Grundaristokratie um so werthvoller, als ihr Einfluss auf die übrigen Elemente der Wählerschaft in Folge des Ganges, den die wirthschaftliche Entwicklung des Landes genommen, mehr und mehr abnehmen musste. Die Zahl der kleinen bäuerlichen Eigenthümer, die den grossen Grundherrn durch Interessengemeinschaft nahe standen und früher ihre Hauptstütze bei den Wahlen gewesen waren, verminderte sich zusehends im Lauf dieses und des vorigen Jahrhunderts. Dagegen vermehrten sich fortwährend die wahlberechtigten Eigenthümer mit durchaus städtischem Charakter. Denn nicht nur sind alle 40 sh. Freeholders, deren Eigenthum in einer nicht im Unterhaus vertretenen Stadt liegt, Grafschaftswähler, auch das in den mit Wahlberechtigung versehenen Städten gelegene Freehold von 40 sh. jährlichem Reinertrag giebt Wahlrecht bei den Grafschaftswahlen, wenn der Freeholder nicht von demselben Grundstück schon auch als Hausbewohner bei den städtischen Wahlen zu stimmen berechtigt ist, also z. B. wenn entweder gar kein Gebäude darauf

steht, oder ein Gebäude darauf steht, welches zwar 40 sh., aber nicht 10 l. jährlichen Miethwerth hat, oder endlich vom Eigenthümer nicht selbst benutzt wird. Dazu kommen dann die grössern Gewerbtreibenden auf dem Lande, die Besitzer von Landhäusern, die ebenfalls ihrem socialen Charakter nach mehr der Stadt als dem Lande angehören, und endlich muss man erwägen, wie von beiden grossen Partheien Gesellschaften gegründet worden sind, die durch Ankauf und Parcellirung grösserer Landgüter den eigenthümlichen Erwerb eines kleinen Stück Landes, wie es für das Grafschaftswahlrecht erforderlich ist, Jedem erleichtern. So erklärt es sich, dass z. B. im Jahr 1857 von den 6114 Grafschaftswählern der östlichen Abtheilung von Sussex 1809 in Brighton wohnten, und dass diese fast alle ihre Wahlberechtigung von innerhalb der Stadtgrenzen gelegenem Grundbesitz herleiteten[1]). Aber auch darin zeigt sich der städtische und gewerbliche Charakter vieler Freeholders, dass überall, wo grosse Städte und Industrie in einer Grafschaft vorherrschen, auch die Zahl der Freeholders verhältnissmässig gross ist. Unter den 37,513 Wählern des West Riding von Yorkshire, in dem Leeds, Sheffield, Bradford liegen, waren 1857 27,802 Freeholders, unter den 12,238 des mehr landwirthschaftlichen North Riding nur 6,969 Freeholders. In dem kleinen Middlesex waren 11,441 Freeholders auf 14,977 Wähler, in der nördlichen Abtheilung von Northumberland nur 1891 auf 3296 Wähler [2]).

---

1) Lords Report on the elective franchise 1860. N. 2238—40.

2) Nach den Miscellaneous statistics of the United Kingdom vol. I. S. 27 ff. Nicht für alle englischen Grafschaften ist in diesem Bericht die Anzahl der Wähler nach der verschiedenen Ursache ihrer Wahlberechtigung gesondert angegeben. Die letzte ganz England umfassende Statistik der Art, die mir augenblicklich vorliegt, ist vom Jahr 1852. Nach derselben gab es unter den englischen Grafschaftswählern damals:

Freeholders	322,619
Copyholders	23,097
Leaseholders	21,104
Occupying tenants	99,019
Freehold office holders	938
Auf Grund verschiedener anderer, oder mehrerer Berechtigungen zugleich Stimmende	6,369

Indess stehn doch einer raschen Vermehrung der kleinen Grundeigenthümer meistens das ausserordentliche Uebergewicht des sich bis in die grossen Städte erstreckenden und durch fideicommissarische Familienstiftungen befestigten grossen Grundbesitzes, sowie die enormen für kleine Parcellen gewöhnlich ganz unerschwinglichen Kosten der Prüfung und Rektification von Besitztiteln entgegen. Diese Schwierigkeiten in Verbindung mit der Lord Chandos Klausel bewirken denn auch, dass bis jetzt nur bei der Minderzahl der Grafschaftswahlen das städtische und gewerbliche Element vorherrscht. Die Mehrzahl derselben sind die festesten Burgen der conservativen Parthei, der Aristokratie und des Landinteresses. Man kann etwa annehmen, dass, wenn man von einem Dutzend Liberalconservativer absieht, im letzten Jahrzehnt ungefähr $^2/_3$ der für englische Grafschaften sitzenden Mitglieder der streng conservativen, $^1/_3$ den verschiedenen Richtungen der liberalen Parthei angehört haben. In den irischen und schottischen Grafschaften ist das Verhältniss etwas günstiger für die liberale Parthei.

Die gesellschaftliche Stellung der von diesen verschiedenen Wahlkörperschaften gewählten Unterhausmitglieder wird wohl am besten aus einer Reihe kleiner Tabellen hervorgehn, die ich nach Dod's parliamentary companion von 1864 zusammengestellt habe. Ich habe nach dem Vorgange von Gneist die Wählerschaften in drei Hauptklassen getheilt.

1) Grafschaften mit 254 Vertretern, davon 160 für England und Wales [1]).

2) 146 kleine Städte oder städtische Bezirke unter 20,000 Einwohnern nach der auf dem Census von 1861 basirten Bevölkerungsangabe, darunter 115 in England und Wales, mit im Ganzen 217 Vertretern, darunter 185 für England und Wales.

(Ch. R. Dod. Electoral facts, S. 109). Bei der letzten Wahl (1865) gab es in England 501,979 Grafschaftswähler, darunter 107,033 als 50 l. occupying tenants eingetragene.

1) Im Jahr 1865 sind zwei neue Grafschaftsmitglieder hinzugetreten, indem das Westriding von Yorkshire in zwei Wahlbezirke jeder mit 2 Abgeordneten getheilt ist (24 & 25 Victoria c. 112). Es sind das zwei der den Flecken Sudbury und St. Albans entzogenen Sitze, die zwei anderen sind schon früher an Südlancashire und Birkenhead vertheilt.

3) 108 mittlere und grosse Städte oder städtische Bezirke mit mehr als 20,000 Einwohnern, darunter 85 in England und Wales, mit 179 Vertretern, wovon 149 für England und Wales.

4) Die Universitäten Oxford, Cambridge und Dublin mit 6 Abgeordneten.

Es schien mir zweckmässig auch die politische Farbe der Mitglieder anzugeben, und auch darin bin ich dem parliamentary companion gefolgt, der 344 liberale, 69 liberalconservative, und 242 conservative Mitglieder aufführt. Eine Stelle war unbesetzt. Zu den Liberalen sind dabei, wie es in England jetzt gewöhnlich geschieht, sowohl die 32 Katholiken, die damals im Unterhause sassen [1]), mit einer einzigen Ausnahme, wie alle Radikalen gezählt, obwohl Lord Palmerston ohne Zweifel nach seinen politischen Anschauungen dem Lord Derby viel näher steht, als dem Herrn Bright oder den irischen Katholiken. Höchst willkührlich ist auch die Begrenzung der liberal-conservativen Parthei, zu der sowohl Gladstone, wie Lord Stanley, wie Sir Stafford Northcote gerechnet werden.

Die augenfälligste Aenderung in der gesellschaftlichen Zusammensetzung des Hauses, welche die Reform zur Folge gehabt hat, ist der Eintritt einer grössern Anzahl von Männern, die mit den gewerblichen Interessen in einer oder der andern Weise eng verbunden sind. Es gab im Jahr 1864 107 Mitglieder, die entweder noch einem Gewerbebetrieb wirklich vorstanden, oder in irgend einer Periode ihres Lebens vorgestanden hatten, oder als Theilnehmer an einer gewerblichen Firma betheiligt waren [2]). Von ihnen werden bezeichnet

	als Liberale	Liberalconservative	Conservative	In Summa
Von ihnen wurden gewählt in Grafschaften . .	6	1	2	9
Flecken und Städten mit we-				

1) Nach den historisch politischen Blättern 53. Bd. 5. Heft. München 1864.

2) Diejenigen Mitglieder, welche Direktoren oder Präsidenten von Eisenbahngesellschaften waren, ohne eigenen Gewerbebetrieb zu führen, sind der obigen Zahl nicht einbegriffen. Im Ganzen wird bei 18 Mitgliedern bemerkt, dass sie Eisenbahndirektoren seien.

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	In Summa
niger als 20,000 Einwohnern . .	21	3	7	31
Mit mehr als 20,000 Einwohnern	52	4	11	67
	79	8	20	107

Scheiden wir die Hauptarten des Gewerbebetriebs aus, so gab es darunter Grosshändler und Schiffsrheder (merchants and shipowners):

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Gewählt in Grafschaften	1	1	1	3
Kleinen Städten und Flecken . .	9	1	5	15
Grossen und mittlern Städten . .	19	2	5	26
	29	4	11	44

Banquiers (bankers, billbrokers, discounthouses) ohne die Directoren der Bank von England, die diess Amt meistens neben ihren anderweitigen eigenen Geschäften führen:

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Gewählt in Grafschaften	1	—	1	2
Kleinen Flecken und Städten . .	8	—	1	9
Grossen und mittlern Städten . .	5	—	2	7
	14	—	4	18

Fabrikanten aller Art, Besitzer von Hüttenwerken, Bierbraureien [1]) etc.

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Gewählt in Grafschaften	3	—	—	3
Kleinen Städten .	3	2	—	5

1) Die als Merchants and manufacturers bezeichneten sind zu den Fabrikanten gerechnet.

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Grossen und mittlern Städten . .	22	1	4	27
	28	3	4	35

Auf den ersten Blick zeigt die Zusammenstellung, wie die Mitglieder dieser Stände vorzugsweise von den grössern Städten entsandt worden, vor Allem die Fabrikanten, weniger schon die Kaufleute, am wenigsten die Banquiers, welche durch ihre Geldmacht sich in kleinen Städten leichter Einfluss verschaffen. Damit stimmt, dass unter den Fabrikanten die conservative Parthei kaum Vertreter hat, während unter den Kaufleuten doch ein Viertel, unter den Banquiers beinahe ein Viertel Conservative sind. Die Grosshandelsgeschäfte sind in England älter als die Manufacturen und haben sich schon sehr früh eine verhältnissmässig günstige sociale Stellung in diesem Lande errungen. Sie sind daher auch mehr mit den altenglischen, conservativen Interessen verflochten; in der City von London giebt es doch immer eine nicht ganz unansehnliche conservative Parthei, in Liverpool haben sogar auch nach dem Reformgesetz meistens die Conservativen bei den Wahlen gesiegt, in Manchester, Sheffield, Birmingham herrscht fast unbedingt die scharf liberale, oder radikale Parthei. Auch dass die Vertretung der Grosshändler und Banquiers im Hause verhältnissmässig stärker ist, als die der Fabrikanten und Hüttenbesitzer, dürfte mit der Tradition und der Gewohnheit politischer Thätigkeit bei diesen Ständen in England zusammenhängen. Wie stark gerade die ersten und grössten Londoner Geld- und Handelsgeschäfte im Hause repräsentirt sind, geht wohl schon daraus hervor, dass zehn Mitglieder des Direktoriums der Bank von England darin sitzen. Darunter sind vier der eigentlich conservativen Parthei Angehörige.

Stellen wir den durch die Reform verstärkten Elementen sogleich die rein aristokratischen gegenüber, so finden wir 115 Söhne und Brüder von Lords (schottische, irische und Lords by courtesy einbegriffen), darunter 36 muthmaassliche Erben eines Sitzes im Oberhause, ferner ausserdem 56 Schwiegersöhne von Lords und 6 irische Peers. Gegen die 216 Söhne von Lords und irische Peers Ende des vorigen Jahrhunderts sind die 121

gegenwärtig im Hause sitzenden allerdings eine erhebliche Minderzahl, aber wenn man die 56 Schwiegersöhne und die vielen Neffen, Vettern und entfernten Verwandten hinzurechnet, so ist doch immer ein sehr beträchtlicher Theil des Hauses noch in den engsten Beziehungen zum Oberhause, sowie andrerseits im Oberhause auch eine grosse Zahl von Lords sitzt, die früher Mitglieder des Unterhauses waren. Die Söhne und Brüder von Lords und die irischen Peers vertheilen sich folgendermaassen auf die Wahlbezirke und Partheien:

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Es wurden gewählt in den Grafschaften . .	18	8	40	66
Den kleinen Städten	21	6	10	37
Den mittlern und grossen Städten	14	1	3	18
	53	15	53	121

Von den Schwiegersöhnen der Lords waren:

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Wurden gewählt von Grafschaften	14	2	11	27
Kleinen Städten .	5	3	11	19
Mittlern und grossen Städten . .	5	2	2	9
Universitäten . .	—	—	1	1
	24	7	25	56

Der nicht mit dem Oberhause zusammenhängende Titularadel ist durch Baronets und Knights mit dem Titel Sir vertreten in folgender Zahl und Vertheilung [1]):

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Gewählt von Grafschaften	8	1	13	22
Kleinen Städten .	14	2	5	21
Mittlern und gros-				

1) Einzelne derselben sind auch als Schwiegersöhne der Lords aufgeführt.

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
sen Städten . .	8	2	6	16
Universitäten . .	—	—	1	1
	30	5	25	60

Es ist wohl kaum nothwendig, auf die so ganz verschiedene Vertretung der politischen Partheien in diesen Ständen und unter den Gewerbtreibenden aufmerksam zu machen, dagegen dürfte vielleicht noch besonders hervorzuheben sein, wie die Conservativen aus den aristokratischen Volksklassen sich mehr auf die Grafschaften, die liberalen mehr auf die Städte und besonders die kleinen Städte stützen. Zum Theil hat das in dem natürlichen Gegensatz von Stadt und Land seinen Grund, zum Theil aber vielleicht auch darin, dass die liberalen Lords, von denen die Reformbill ausgieng, verhältnissmässig mehr kleine Wahlflecken behalten haben, als die conservativen.

Auffallend stark ist im Hause die Zahl derjenigen, welche der Landarmee als Officiere angehört haben oder — zum kleinern Theil — noch angehören, ein Element, welches in England ohne Zweifel zu den aristokratischen zu rechnen ist.

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Es wurden gewählt Officiere in und ausser Dienst in Grafschaften	15	7	37	59
In kleinen Städten	15	5	15	35
In grossen und mittlern Städten	8	—	4	12
	38	12	56	106

Die irischen und schottischen Landbewohner scheinen vorzugsweise militärische Sympathieen zu hegen. Von den 59 Officieren, welche die Grafschaften wählten, kamen 28 auf Irland und Schottland. Viel schwächer ist die Marine im Hause repräsentirt. Wir zählten nur 13 gewesene oder aktive Marineofficiere, 6 von der liberalen, 3 von der liberalconservativen und 4 von der conservativen Parthei.

Der Einfluss der regierenden Stände auf die Staatskirche

zeigt sich in den Kirchenpatronaten, welche die parlamentarischen Handbücher sorgfältig zu verzeichnen pflegen. Die Mitglieder, welche im Besitz solcher Rechte sind, vertheilen sich unter Wahlbezirke und Partheien in ähnlichem Verhältniss wie die Verwandten von Peers.

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Es wurden nämlich gewählt von Grafschaften . .	14	4	29	47
Kleinen Städten .	17	3	9	29
Mittlern und grossen Städten . .	8	3	3	14
Universitäten . .	—	—	1	1
	39	10	42	91

Einzelne vereinigen 7—9 Kirchenpatronate in ihrer Hand, indess zeigt in dieser Hinsicht das Oberhaus doch ein sehr grosses Uebergewicht, weil in ihm nur die Häupter der grossen grundbesitzenden Familien sitzen, während das Unterhaus sehr viele jüngere, nicht mit reichem Grundbesitz ausgestattete Glieder dieser Familien enthält.

Fast ausschliesslich auf die vermögenden und angesehenern, wenn auch keineswegs blos auf die eigentlich aristokratischen Familien beschränkt sich die Universitätsbildung in England, die ja nur eine allgemeine wissenschaftliche ist und in keinem Beruf mit Ausnahme des Dienstes in der Staatskirche als eigentliches Brotstudium gelten kann. Es gehört zur Universitätsbildung desshalb eine nicht ungünstige äussere Lage und im Ganzen werden wir in socialer Beziehung die Parlamentsmitglieder, welche studirt haben, der Aristokratie und unabhängigen Gentry des Landes zurechnen können. Ich habe etwas über 300 gefunden, bei denen das akademische Studium ausdrücklich bemerkt war und darunter 103, welche die akademischen Würden eines Master of Arts oder Doctor of Civil Law erlangt hatten. Die durch solche Würden Ausgezeichneten theilen sich nach Partheien und Wahlorten folgendermaassen:

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Gewählt von Grafschaften	13	2	22	37
Von klein. Städten	16	9	12	35
Von mittlern und grossen Städten	18	2	4	19
Von Universitäten	—	1	3	4
	47	14	42	103

Es ist bezeichnend für die Stellung der Universitätsstudien und den Bildungsgang vieler Mitglieder des Hauses, dass manche derselben und darunter Erben eines Sitzes im Oberhause sowohl akademische Würden erlangt haben, wie Offiziere in der Armee gewesen sind, und dass wieder andere nach absolvirten Universitätsstudien in Handelsgeschäfte eingetreten sind, oder die Leitung anderer grosser gewerblicher Unternehmungen übernommen haben. Im Ganzen sind aber wohl hauptsächlich die alten grundbesitzenden Familien die Träger der Tradition, welche Universitätsstudien von allen Gebildeten der höhern Stände verlangt.

Nicht minder als die akademische Würde ist die Aufnahme in die alten Advokateninnungen zugleich ein Zeichen gelehrter Bildung und gesellschaftlich geachteter Stellung. Da sie überdiess die Absicht berufsmässiger Beschäftigung mit dem Landesrechte anzeigt, so ist es natürlich, dass eine ansehnliche Zahl von barristers im Unterhaus sitzt. Von ihnen wurden gewählt:

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
In Grafschaften .	14	2	10	26
Kleinen Städten .	24	12	12	48
Mittlern und grossen Städten . .	31	4	6	41
Universitäten . .	—	—	3	3
	69	18	31	118

Ohne Zweifel eine sehr starke Vermehrung von den 35 im Jahre 1790, aber bei weitem der grössere Theil dieser Advokaten hat nie prakticirt, oder doch sich von der Praxis ganz zurückgezogen und widmet sich ausschliesslich den öffentlichen Angelegenheiten. Die Zahl der unbeschäftigten Titularadvokaten hat im Laufe des Jahrhunderts ungeheuer zugenommen. Desshalb

kann die Vertretung des eigentlich juristischen Elements im Unterhause und überhaupt sein Einfluss aufs öffentliche Leben nicht mit dem Gewicht dieses Faktors in continentalen Volksvertretungen z. B. im preussischen Abgeordnetenhause verglichen werden, wo bei weitem die Mehrzahl der leitenden Persönlichkeiten eine speciell juristische, ja sogar meistens eine sich fast ausschliesslich auf das Privatrecht beschränkende Berufsbildung haben. Aus dem Kreise der in juristischer Berufsthätigkeit stehenden Mitglieder des Hauses werden die parlamentarischen Aemter dieses Fachs (Solicitor general, Attorney general für England und Irland, Lord Advocate für Schottland, Judge - advocate - general) besetzt, sie avanciren zur Stelle des Lord Chancellor im Oberhause, aber die eigentlich leitenden Persönlichkeiten im Hause und im Staate gehn sehr selten aus ihnen hervor. Daraus möchte sich vielleicht mancher Unterschied im parlamentarischen Leben Englands und continentaler Staaten erklären.

Uebrigens zeigt sich bei keinem Berufe deutlicher, dass in der Regel das Unterhaus nur den vornehmern Ständen zugänglich ist, als bei den Juristen. Von der grossen Zahl der Attorneys und Solicitors, welche das tägliche Handwerk in Rechtsangelegenheiten besorgen und fast allein mit dem Publikum verkehren, kommen nur sehr wenige ins Parlament. Ich finde 1864 zwei Attorneys, von denen beiden aber ausdrücklich bemerkt wird, dass sie ihr Geschäft längst niedergelegt haben, und 6 Solicitors, unter denen die meisten ebenfalls ausser Thätigkeit sind.

Von der Stellung der besoldeten Staatsbeamten zur Volksvertretung in England ist oben schon die Rede gewesen, sie hat sich durch die Reform nicht geändert. Ich habe im Ganzen 82 gefunden, die jemals ein Amt in der Centralregierung des Staats bekleidet haben oder noch bekleiden. Darunter sind aber über ein Dutzend, die es nicht weiter als zu dem unbedeutenden Amt eines Junior Lord of the Treasury gebracht haben. Von ihnen wurden gewählt:

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Von Grafschaften	8	3	15	26
Kleinen Städten .	18	8	6	32
Mittlern und gros-				

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
sen Städten . .	19	—	2	21
Universitäten . .	—	1	2	3
	45	12	25	82

Die grössere Zahl der Liberalen erklärt sich daraus, dass die Conservativen seit 1846 nur zweimal auf sehr kurze Zeit die Regierung geführt haben. Die anerkannten Führer der liberalen Parthei lassen sich oft in grössern Städten wählen, sonst zeigt sich die Bedeutung der Grafschaften und besonders der kleinern Städte für die Wahl von Staatsmännern auch aus der vorstehenden Tabelle.

Noch immer ist die Verbindung des Unterhauses mit der lokalen Regierung durch Ehrenämter in den Grafschaften stark repräsentirt durch 209 Friedensrichter [1]), die freilich wohl nur zum kleinern Theil wirklich fungiren, aber mit kaum nennenswerthen Ausnahmen alle Grafschafts- nicht städtische Friedensrichter, also Grundeigenthümer sind. Dazu kamen noch 13 Lordlieutenants und custodes rotulorum in walliser, schottischen und irischen Grafschaften. Von beiden Klassen waren

	Liberale	Liberalconservative	Conservative	Zusammen
Gewählt von Grafschaften	26	8	48	82
Kleinen Städten .	42	10	27	79
Grossen und mittlern Städten . .	39	8	13	60
Universitäten . .	—	—	1	1
	107	26	89	222

Ausserordentlich zahlreich ist die Betheiligung der Parlamentsmitglieder an der Verwaltung der Milizangelegenheiten und der Führung der Miliz. Es befanden sich 1864 etwas über 300 Deputylieutenants und Vicelieutenants, sowie über 100 Officiere der Miliz und Yeomanry im Unterhause. Wenn auch mitunter beide Aemter in einer Person vereinigt sind, so kann man doch rechnen, dass im Ganzen noch nahezu zwei Drittel des Hauses mit ihnen betraut waren. Freilich sind diese Ehrenämter in neuerer Zeit in Folge

1) Bei der Ermittlung dieses unter der landed gentry so gewöhnlichen Amtes dürfte am ersten ein oder der andere Friedensrichter übersehen sein.

des Zurücktretens der Miliz hinter Volunteers und stehendem Heere nur von geringer praktischer Bedeutung, aber sie bleiben doch immer ein Zeichen gesellschaftlichen Ansehns und des Eintretens in die alten Traditionen der Gentry.

Im Ganzen geht nun wohl aus den mitgetheilten Zahlen hervor, dass sich die sociale Physiognomie des Hauses seit dem Reformgesetze allerdings geändert hat, dass aber die grosse Majorität derselben doch noch aus denselben Gesellschaftsklassen wie früher besteht. Verstärkt ist, wie wir sehen, die Zahl der Gewerbtreibenden, der Advokaten, besonders der von liberaler Färbung und, wie wir noch hinzusetzen dürfen, auch die der Schriftsteller. Aber die neu eingetretenen Elemente sind doch eine kleine Minderzahl. Von einer Vertretung der mittlern Klassen der Gesellschaft im deutschen Sinn des Worts kann eigentlich kaum die Rede sein, da auch von den Gewerbtreibenden fast nur die Reichsten und Grössten im Hause einen Sitz finden. Die besitzlosen Stände sind natürlich ganz ausgeschlossen. Das Haus der Gemeinen kann daher auch jetzt noch nicht eine Vertretung aller Rechte und Interessen oder aller gesellschaftlichen Lebenskreise nach ihrer Bedeutung für das Volksleben genannt werden, wie sie in neuerer Zeit von beachtenswerther Seite für deutsche Staaten verlangt worden ist. Es hat etwas mehr sich dem Charakter einer sogenannten Interessenvertretung genähert, aber gewiss ist das noch lange keine Vertheilung der Stimmen unter verschiedene Lebenskreise nach ihrer wirthschaftlichen und politischen Bedeutung, wenn in einem Staat wie das britische Königreich auf 106 Officiere der Landarmee 35 Fabrikanten aller Art und Hüttenbesitzer kommen, oder wenn die ganze Rhederei und Handelsschifffahrt durch vier oder fünf bei diesem Gewerbe unmittelbar betheiligte Männer vertreten ist. Und zu einer vollständigen Interessenvertretung würde doch nothwendig gehören, dass auch die Handwerker, die Kleinhändler, die Pächter, welche allein die Landwirthschaft gewerbsmässig treiben, die Lehrer, Aerzte und endlich auch die besitzlosen Handarbeiter ihre Repräsentanten im Unterhaus hätten. In der Hauptsache ist das Verhältniss doch das alte, dass nicht aus allen Gesellschaftsklassen, sondern aus den obersten das Parlament zusammengesetzt ist,

dass die grosse Majorität des Unterhauses aus Männern besteht, die gar keine Sonderinteressen einzelner Arbeitszweige oder Berufsstellungen vertreten, die vielmehr durch eigenes Vermögen unabhängig berufsmässig sich nur den öffentlichen Angelegenheiten widmen und nicht ihren Gewerbebetrieb oder Gesellschaftskreis, sondern das gemeine Wohl in erster Linie ins Auge fassen.

Aber wenn wir doch eine Aenderung in der gesellschaftlichen Zusammensetzung des Hauses constatirt haben, so sind dagegen die das Haus und somit den Staat wirklich leitenden und regierenden Kreise dieselben geblieben wie früher. Denn die neu eingetretenen Elemente, welche von den grossen und unabhängigen städtischen Wählerschaften entsandt werden, bestehn entweder aus radikalen Reformern, die durch Schrift und Wort sich einen Namen verschafft haben, oder aus grossen Gewerbtreibenden und reichen städtischen Capitalisten. Die erstern sind doch nur seltene Ausnahmen im Hause und behalten in demselben eine isolirte und wenig einflussreiche Stellung, die andern treten gewöhnlich erst in vorgerücktern Lebensjahren ins Parlament und ihnen mangelt desshalb die politische und parlamentarische Bildung, welche von den meisten Menschen doch nur durch frühe Hingabe an diesen Beruf gewonnen werden kann. Ihr Ansehn ist, wie schon hervorgehoben, auch gewöhnlich nur ein lokales, ihr Rath und ihre Stimme sind mehr in einzelnen Fragen, in denen es sich um Kenntniss von Handel und Gewerbe, oder anderer Zweige des praktischen Lebens handelt, von Gewicht, als da wo ein weiter Ueberblick und staatsmännische Routine erforderlich sind. Sie sind vortreffliche Volksvertreter im continentalen Sinn, welche die Rechte des Volks der Regierung gegenüber wahren, auf Sparsamkeit dringen, die Steuern vorsichtig bewilligen, aber an die Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige und des ganzen Landes zu treten, dazu sind sie nicht im Stande. Zur Erreichung der Stellung und der Fähigkeit, die für die Leitung des Hauses und Regierung des Staats nothwendig sind, gewähren eine vielseitige und vornehme Lebensbildung, ein früher Eintritt in das Parlament und die regierenden Kreise, gute Familienverbindungen noch immer in alter Weise die grössten Vortheile. Dem ausserordentlichen Talente aber ist der Zutritt zu den höchsten Staats-

ämtern nach dem Wegfall der meisten kleinen Wahlflecken, wenn auch vielleicht nicht gerade schwerer, so doch auch gewiss nicht leichter gemacht worden. „Einige", sagte desshalb das Edinburgh Review vor einigen Jahren, „vielleicht Viele mögen in den letzten Jahren in das Haus der Gemeinen gekommen sein, welche unter dem alten Regime nie einen Parlamentssitz gesucht, und vielleicht nicht leicht erhalten hätten, aber wir wissen kaum von Jemanden, dem der Weg zu hohen Staatsämtern früher verschlossen, aber durch das Reformgesetz wirklich geöffnet wäre. Die alten gewohnten historischen Namen, welche in jedem Ministerium der vergangenen Generation wiederkehrten, sind auch diesem Geschlechte wohl bekannt, oder sind nur durch ihre natürlichen Nachfolger ersetzt" [1]). Die einfachste Analyse jedes Cabinets seit der Reform bestätigt diese Behauptung. Das Ministerium Palmerston z. B. bestand beim Tode seines Chefs aus 8 Peers, den Lords Russel, Clarendon, de Grey und Ripon, Somerset, Cranworth, Granville, Argyll, Stanley of Alderley, und aus 7 Gemeinen. Von den letztern ist der eine (Viscount Palmerston) ein irischer Peer, einer ein Neffe (Sir G. Grey), ein anderer ein Schwiegersohn (Sir Ch. Wood) des verstorbenen Earl Grey, des Reformministers, der eine (Vielliers) ein Bruder des Earl Clarendon, Milner Gibson der Sohn eines Officiers, der Schwiegersohn eines Baronet, in Cambridge gebildet, nur zwei der Minister könnte man als homines novi bezeichnen: Gladstone und Cardwell, beide Söhne von Liverpooler Kaufleuten, indess war Gladstone's Vater schon zum Baronet ernannt und er sowohl wie Cardwell haben in Oxford nicht nur den Bildungsgang vornehmer Engländer durchgemacht, sondern auch die Grundlage zu ihrem Ruhme gelegt und würden ohne allen Zweifel ohne das Reformgesetz an derselben Stelle stehn, die sie jetzt ehrenvoll behaupten [2]).

Darum darf man aber doch die Wirkung der Reform auch auf den Charakter der obersten Landesregierung nicht unter-

---

1) Edinburgh Review, vol. 106. (1857), S. 272.

2) Vergl. den Bericht, welchen Gneist über das Personal des privy council und des Cabinets giebt in seinem englischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1. Bd., 1. Aufl. S. 321 u. 591.

schätzen. Man hat die Regierung den Klassen nicht genommen, welche sie mit bekannter Erbweisheit und glänzendem Erfolge bis dahin geführt hatten, aber die Regierenden sind in Folge des veränderten Wahlsystems abhängiger geworden von den Anschauungen und Wünschen des Mittelstandes. Es ist doch nun einmal ganz unvermeidlich, dass bei einer parlamentarischen Regierung das Verhalten der Minister influirt wird von dem Geiste der Versammlung, in der sie beständig alle ihre Handlungen zu rechtfertigen haben, in der sie die Richter finden, welche über ihr Verbleiben im Amte entscheiden. Und ebenso die Abgeordneten selbst, mögen sie sich noch so sehr über das Niveau der politischen Bildung ihrer Wähler erheben, sie werden doch denselben kaum jemals so unabhängig gegenüber stehn können, dass nicht die unter den Wählern herrschenden Stimmungen und Ansichten grossen Einfluss auf sie ausübten. Indem nun die Reform die Zahl grosser und selbstständiger Wählerschaften sehr vermehrte und die Entscheidung bei den Wahlen in die Hände des kleinen Mittelstandes legte, hat sie dieser Volksklasse einen zwar indirekten aber grossen und gewichtigen Einfluss auch auf die oberste Leitung des englischen Staates eingeräumt. Man darf dabei nicht vergessen, dass ausser dem Reformgesetz noch ein anderer Umstand den Mitgliedern des Unterhauses eine im Vergleich zu früher ganz veränderte Stellung zu ihren Wählern gegeben hat, nämlich die Veröffentlichung der Reden und der Abstimmungslisten. Die erstere wird seit 1771 geduldet, aber erst in diesem Jahrhundert ist es zu einer wirklichen Aufzeichnung und genauen Berichterstattung durch die Presse gekommen, die namentlichen Abstimmungslisten werden erst seit 1836 publicirt. Von der durch diese Umstände verstärkten Wirkung der Wähler auf das Unterhaus giebt es viele Zeichen. Man sehe nur die humoristische Schilderung, welche E. L. Bulwer (England and the English b. II. ch. 4.) von dem seit dem Reformgesetze durchaus veränderten Verhalten eines Parlamentsmitgliedes entwarf, — verändert, because he has got a constituency, weil er seinen Sitz im Unterhaus nicht mehr durch Ernennung von oben, sondern durch freie Wahl unabhängiger Wähler erhielt. Und so sehr trachten besonders die grössern städtischen Wählerschaften nach einer Controle über die Abstim-

mungen ihrer Abgeordneten, so sehr suchen sie durch Wahlprogramme ihr Verhalten zu reguliren und zu binden, dass selbst Staatsmänner der liberalen Parthei darüber lebhafte Klagen verlauten lassen. Ein Artikel im Edinburgh Review [1]), den auch Th. E. May in seiner Verfassungsgeschichte desshalb citirt und in dem wir die Feder von Sir Cornewall Lewis zu erkennen glauben, sagt darüber: „Die Wählerschaften richten ihre Aufmerksamkeit nicht mehr auf die Wahl eines Abgeordneten, der geeignet wäre, alle Fragen zu erwägen und zu entscheiden, die vor das Haus, in welchem er sitzen soll, gebracht werden, sie selbst erwägen und entscheiden diese Fragen und sehn sich dann um nach einem Manne, der ihre Entscheidung im Parlament unterstützen und zur Geltung bringen soll." — „Statt Männer zu wählen, sprechen die Wählerschaften sich über Massregeln aus, statt Vertreter zu wählen, welche Fragen erörtern und über Anträge entscheiden sollen als Mitglieder eines von drei gleichgestellten Faktoren, deren übereinstimmender Wille Anordnungen zu beschliessen hat, übernehmen es die Wähler, selbst zu erwägen und zu bestimmen, was geschehn soll. Das ist ein Zurückgehn auf die alte Methode der Athener, nach welcher das Volk unmittelbar regiert, eine Methode, die dem System der Vertretung voranging."

So erklärt es sich, dass, obwohl die Regierung des Landes nicht an andere Gesellschaftsklassen gekommen ist, sie doch sichtbarlich einen andern Charakter in socialer Beziehung trägt. Derselbe tritt vielleicht am deutlichsten in der auswärtigen Politik hervor. Alle Welt hat ein Gefühl davon, dass da eine grosse Aenderung eingetreten ist. Es ist nicht mehr die consequente zugleich kraftvolle und doch maasshaltende auswärtige Politik, wie sie die glänzende Seite so vieler Aristokratieen in der Geschichte war, nicht mehr die Beständigkeit in fortgesetzter Verfolgung derselben Ziele durch mehre Menschenalter hindurch, nicht mehr

1) Vol. 96. (Octob. 1852) S. 471. May, Verfassungsgeschichte, deutsche Uebersetzung von Oppenheim, B. 1. S. 370. May findet Wahrheit, aber zugleich Uebertreibung in dem Artikel, Uebertreibung wohl insofern, als noch lange nicht alle englischen Wählerschaften Selbstständigkeit genug zu einer solchen Controle ihrer Abgeordneten besitzen.

die unwandelbare Treue gegen die Verbündeten, welche einst die englische Aristokratie, wie die römische Nobilität und das venetianische Patriciat auszeichnete. Trotz der Macht, welche die Tradition gerade auf diesem Gebiete hat, macht sich doch auf demselben ein demokratischer Einfluss und die Meinung der gewerblichen Klassen immer mehr geltend. Politische Sympathieen treten mitunter an die Stelle wohl erwogenen Interesses, alte und neue Alliirte erfahren die Unzuverlässigkeit einer Politik, die nicht von Staatsmännern, sondern von dem wechselnden Strome der öffentlichen Meinung geleitet wird. Es scheint oft sogar das Bewusstsein verloren zu sein, dass der Besitz einer solchen Macht und solcher Hülfsmittel ohne Gleichen, wie sie England in täglich wachsendem Maasse zu Gebote stehn, auch grosse Pflichten in auswärtigen Angelegenheiten auflegt. Man zieht sich den Kreis seiner Aufgabe so eng als möglich, sorgt so wenig als möglich für den kommenden Tag und freut sich indessen des geordneten Haushalts und wachsenden Wohlstandes. — Nicht minder erkennbar ist aber in der innern Gesetzgebung, wie sie in den letzten Jahrzehnten geleitet worden ist von den Anschauungen des bürgerlichen Mittelstandes. Wir dürfen da auf Gneist verweisen, der mit unübertrefflicher Sachkenntniss die Beschädigungen anzeigt, welche die alten Institutionen des Selfgovernment in Polizeiverfassung, Armenwesen u. dergl. in neuerer Zeit erlitten haben. Die communale Selbstregierung in England ist ja durchaus aristokratischer Natur und ruht bekanntlich darauf, dass grössere Grundeigenthümer ihre durch keinen Gewerbebetrieb in Anspruch genommene Zeit und Kraft dem gemeinen Wesen unentgeltlich widmen. Den in Handel und Industrie thätigen Klassen widerstrebt die Unentgeldlichkeit der Dienste, für welche sie in ihren Lebenskreisen kein Analogon finden, die aber doch dem Selfgovernment so wesentlich ist. Sie haben nicht die freie Musse, sich den öffentlichen Angelegenheiten ganz zu widmen, dagegen sehn sie, soweit ihre persönliche Erfahrung reicht, überall die grossen Vortheile scharf entwickelter Arbeitstheilung und suchen natürlich auch auf die staatlichen Funktionen diess Princip anzuwenden. In technischer Beziehung bewährt sich dasselbe im englischen Staate wie in der englischen Fabrik. Die Dienste der

besoldeten Friedensrichter, Polizeimannschaften und Armenvögte sind wohl ohne Zweifel der unentgeldlichen Besorgung durch Ehrenämter überlegen, und mit Stolz weisen die heutigen Engländer auf die praktischen Erfolge der neuen Organisationen. Die alte Selbstregierung der besitzenden Klassen, die Basis parlamentarischer Verfassung wird aber, wenn man auf diesem Wege fortfährt, bald auf ein Minimum reducirt sein.

Ausser diesem indirekten Einfluss auf den Gang der Staatsregierung ist aber als eine bedeutungsvolle Wirkung des Eintritts neuer socialer Elemente ins Unterhaus hervorzuheben, dass dadurch die Bildung ganz neuer, dem parlamentarischen Leben Englands früher fremder politischer Fraktionen befördert worden ist. Die beiden alten Partheien, Whigs und Tories, waren Theile derselben Gesellschaftsklassen und im Wesentlichen auch nur verschiedene Schattirungen oder Erscheinungsformen derselben politischen Grundanschauungen. Die einfache Thatsache, dass Männer wie der jüngere Pitt, Palmerston, Lord Derby, Gladstone in kurzen Zeitfristen zuerst zu den Führern der einen, dann der andern Parthei gehört haben, ohne dass man ihnen Charakterlosigkeit, ja nicht einmal grosse politische Wandlungen vorwerfen kann, ist dafür schon ein hinlänglicher Beweis. Die meisten Radikalen dagegen stehn in nicht minder scharfem gesellschaftlichem, wie politischem Gegensatz zu beiden regierenden Partheien. Fast in jeder Rede von Bright athmet ein glühender Hass gegen die Aristokratie. Auch die irischen Katholiken, deren Eintritt freilich noch mehr durch die Katholikenemancipation als durch das Reformgesetz vermittelt ist, gehören fast alle zu Kreisen der Gesellschaft, die vor der Reform im Unterhaus eine Seltenheit waren. In politischer Beziehung sind die letztern nach ihrer Stellung zum geschichtlich gewordenen englischen Staate beinahe den Polen im preussischen Abgeordnetenhause zu vergleichen. Beide Fraktionen leiden dabei, weil sie niemals die Aussicht haben, an die Regierung zu kommen, an den charakteristischen Schwächen so mancher continentaler Oppositionspartheien, „dem Mangel an Erfahrung beständig von den Geschäften Ausgeschlossener, der Beschränkung auf rein theoretische Plane und der Befreiung von

aller Anmuthung der Ausführung" [1]). Da nun aber diese beiden Fraktionen bei dem ungefähren Gleichgewicht der alten Partheien oft im Kampfe der letztern den Ausschlag zu geben im Stande sind, so liegen Transaktionen der jedesmaligen Staatsregierung mit denselben ausserordentlich nahe, und die Bildung einer compakten Majorität und einer starken Regierung hat Schwierigkeiten, wie man sie früher in England nicht kannte. Die zahlreichen Gefahren, die aus diesem Zustande hervorgehn, hat kürzlich Earl Grey in seiner mehrfach citirten Schrift vortrefflich dargethan und Mittel zur Abhülfe vorgeschlagen. Der Sohn des Reformministers giebt ausdrücklich zu, dass die Frage, welche der Herzog von Wellington in den Debatten über die Reformbill stellte, wie soll nach diesem Gesetze die Regierung Sr. Majestät geführt werden? viel mehr Berechtigung gehabt habe, als man damals, als sie aufgeworfen wurde, ahnte.

Gegenüber diesen zu Tage liegenden Schäden darf man aber weder die innere Nothwendigkeit der Entwicklung verkennen, noch den manigfachen und grossen Gewinn, welchen sie gebracht hat. Die finanziellen und volkswirthschaftlichen Reformen, welche ihre nächste Folge waren, haben nicht nur der laut murrenden Unzufriedenheit der besitzlosen Klassen, welche im zweiten und dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts den innern Frieden bedrohte, ein Ende gemacht und eine in der Geschichte beispiellose Prosperität des Landes nach sich gezogen, sie haben eben dadurch auch weit über Englands Grenzen hinaus zur erfreulichen Nachahmung angeregt, haben die Völker einander genähert, die Gefahr grosser Kriege vermindert und zu vielen edlen Werken des Friedens die Mittel gewährt. Die Hauptsache aber bleibt doch wohl immer, dass nach dem Entwicklungsgang, den nun einmal die moderne Gesellschaft nimmt, überhaupt kaum eine Wahl bestand. Ohne Reform wäre man einem unaufhörlichen Kampf der verschiedenen Klassen gegen einander, einer völligen Entfremdung des Unterhauses und seiner Regierung von der grossen Masse des Volks, kurz einem Untergang alles dessen entgegengegangen, was im englischen Staate die Bewunderung der Völker erregt.

---

1) Worte Robert von Mohls in Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik I. S. 399.

Dabei muss es aber als ein unberechenbarer Vortheil für England bezeichnet werden, dass die gewerbtreibende Mittelklasse einen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten gewonnen hat, ohne dass der regierenden Klasse die Regierung aus den Händen genommen wurde. Denn man kann sich doch darüber nicht täuschen, dass mit dem gegenwärtigen socialen Charakter des Hauses der Gemeinen die parlamentarische Regierung in England im engsten Zusammenhange steht. Eine gründliche Aenderung in diesen Verhältnissen würde grosse Aenderungen in der ganzen Verfassungsform zur Folge haben müssen. Nur sein gegenwärtiger socialer Charakter sichert dem Unterhause die Verbindung mit der Selbstregierung der Grafschaften und mit alle der Erfahrung und Landeskenntniss, welche sie gewährt. Nur die gegenwärtige sociale Gliederung des Parlaments, bei welcher das Oberhaus die Spitzen derselben Gesellschaftsklassen umfasst, die das Unterhaus bilden, macht ein harmonisches Zusammenwirken beider Häuser auf die Dauer möglich. Würden verschiedene gesellschaftliche Anschauungen in beiden zur Geltung kommen, so wären Kämpfe unausbleiblich, in denen das gegenwärtige Haus der Lords bald genug beseitigt werden dürfte. Nur die wirthschaftliche und gesellschaftliche Unabhängigkeit erhebt die Mitglieder des Unterhauses in der Meinung des englischen Volks über jeden Verdacht selbstsüchtiger Absichten und ist wohl auch in der That für sehr viele Menschen die unumgängliche Bedingung der wahren innern Unabhängigkeit von Volks- und Fürstengunst, durch die das englische Unterhaus sich auszeichnet [1]).

1) Den Vorzug äusserer Unabhängigkeit, der Engländern ohne Zweifel mehr einleuchtet, als den continentalen Völkern, hat kürzlich Lord Stanley in einer Rede zu Birmingham (September 1865) besonders gepriesen. „Ich glaube", sagte er, „niemals hat eine populäre Versammlung sich einer solchen Hochachtung erfreut und so viel Macht ausgeübt, wie das englische Haus der Gemeinen. Nun woher kommt das? Alle Ursachen aufzuführen, würde zu lang sein. Die Hauptsache aber ist, dass nie in der Welt eine gesetzgebende Körperschaft existirt hat, deren Mitglieder so durchaus unabhängig in socialer Stellung und Gesinnung waren. Wenn wir das Haus durchgehn und, wie es leicht möglich ist, diejenigen zählen, welche nach einem hohen politischen Amte streben, wenn wir ferner abziehn — und ich freue mich, sagen zu können, dass ihrer sehr wenige sind — diejenigen,

Nur die eigenthümliche sociale Stellung der englischen Volksvertretung bewirkt ferner, dass die oberste Controle der Regierung und die Gesetzgebung des Landes nicht ein Geschäft von Dilettanten wird, welche dasselbe als Nebensache besorgen, sondern dass unabhängige und vornehme Männer, die von früher Jugend auf dem öffentlichen Leben alle ihre Kräfte widmen, die gewichtigste Stimme im Hause führen, nur so ist es möglich, dass sich in jeder der beiden grossen Partheien des Hauses 40—50 Mitglieder finden, fähig die höchsten Verwaltungsämter eines grossen Staats zu führen und bereit, sie meistens ohne Pension wieder niederzulegen, wenn ihnen das Vertrauen der Majorität des Hauses fehlt. Nur die gesellschaftliche Stellung des Parlaments und des Beamtenthums erklärt es endlich auch, dass die parlamentarischen Partheiführer als hohe Staatsbeamte nicht ihre politischen Ansichten wesentlich modificiren und, wie das in grossen Staaten des Continents oft geschehn, die geistige Gemeinschaft mit ihrer Parthei verlieren. Zum Theil hat diese dem continentalen Parlamentarismus so verhängnissvolle Erscheinung ihren Grund in den Traditionen der hohen Staatsämter und in dem Einfluss, welchen auf die Träger derselben die Amtsführung allmählig ausübt, zum Theil in der im Volke herrschenden dualistischen Auffassung, welche sich Volksvertretung und Staatsregierung nicht anders als im Gegensatz befindlich denken kann, zum Theil aber auch in socialen Verhältnissen. Die Minister eines grossen und mächtigen monarchischen Staates werden ja nothwendig eine ihrem hohen politischen Range entsprechende sociale Stellung einnehmen müssen. Schon die Wahl derselben unter den Führern der Opposition hat aus dieser Rücksicht oft die grössten Schwierigkeiten, wenn nun aber während ihrer Amtsdauer eine grosse gesellschaftliche Kluft besteht zwischen Volksvertretern und den vornehmen Kreisen, welche die Krone und die Minister umgeben, so ist es um so schwerer zu vermeiden, dass die letzten nicht der Denkweise ihrer Parthei entfremdet werden, je mehr die politischen Partheien in vielen

---

von denen man glaubt, dass sie auf irgend eine comfortable Stelle speculiren, wenn wir diese beiden Klassen abziehn, so bleibt noch die grosse Majorität des Hauses".

continentalen Staaten in ihrem tiefsten Grunde doch auf socialen Gegensätzen beruhen.

Die Erkenntniss dieser Bedeutung einer Volksvertretung und Regierung durch social hochstehende Männer verbreitet sich allem Anschein nach in England. Die Vergleichung der eigenen Zustände mit amerikanischen and continentalen Erfahrungen in den letzten Jahrzehnten musste sehr wesentlich dazu beitragen. Von der chartistischen Forderung der Tage- und Reisegelder für den Abgeordneten hört man kaum noch reden, einer der hervorragendsten Schriftsteller der radikalen Parthei verwirft sie auf das Entschiedenste [1]). Selbst die geheime Abstimmung hat an Anhängern seit dem Jahr 1848 eher verloren als gewonnen [2]). So darf man hoffen, dass auch eine weitere Reform der Wahlgesetze, die einen grössern Theil der besitzlosen Arbeiterklasse zum Wahlrecht heranziehen würde, doch den socialen Charakter des Hauses der Gemeinen nicht wesentlich ändern wird. Denn es sind ja nicht willkührliche Standesvorrechte, die dem englischen Staat seinen aristokratischen Charakter geben, sondern es ist die wirthschaftliche Macht und die günstige gesellschaftliche Stellung der höhern Klassen, welche sie vor andern Volksklassen befähigt, sich für die öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und in unentgeldlicher Arbeit für das gemeine Wohl sich politische Ueberlegenheit und die freie Achtung des ganzen Volks zu erwerben. Schon einmal hat die Geschichte eine Aristokratie gesehn, die sich ohne kastenmässige Abschliessung in ähnlicher Weise auf freie Volkswahlen, sowie auf unentgeldlich geführte Staatsämter stützte und die auch geraume Zeit ähnliche Erfolge aufzuweisen hatte, wie die englische. Die römische Nobilität aber ist gefallen, weil sie mit ihrem Volk sittlich entartete, das englische Volk

---

1) J. S. Mill meint, die Folge einer Diätenzahlung an die Abgeordneten würde sein, dass diejenigen, welche im Besitz einer Abgeordnetenstelle wären, sich mit denjenigen, welche dieselben gewinnen wollten, überböten, den Wählern alles Mögliche und Unmögliche zu versprechen. „Das hiesse ein immerwährendes Zugpflaster auf die reizbarsten Stellen der menschlichen Natur legen und Preise für die erfolgreichsten Schmeichler aussetzen".

2) Th. E. May a. a. O. Bd. I., S. 309, der deutschen Uebersetzung.

schöpft sittliche Kraft und Erneuerung aus unversiegbarer, lebendiger Quelle. Wir sehn insbesondere, wie seine höhern Stände sich nicht der Erkenntniss verschliessen, dass sie auf die Stimmung der mittlern und niedern Volksklassen in ganz anderer Weise als früher Rücksicht nehmen, dass sie die anstössigen Arten der Wahlbeeinflussung aufgeben müssen und nur durch verdoppelte Thätigkeit und Aufopferung für das gemeine Wohl sich ihren frühern Einfluss wahren können. Es ist daher gegründete Aussicht vorhanden, dass England noch lange bewahrt bleiben wird vor den Entartungen, die auf zwei verschiedenen Seiten seinem Staatsleben hauptsächlich ein heilloses Verderben bringen könnten, nämlich einerseits vor der Herrschaft einer regierenden Klasse, die sich gegen den Willen des ganzen übrigen Volks zu behaupten strebt, andrerseits vor einem Zurückziehn aller derer, denen eine edlere und feinere Bildung zu Theil geworden ist, vor dem Schmutz eines öffentlichen Lebens, in dem nur durch demagogische Künste oder Corruption der Wähler Einfluss zu erlangen ist.